

Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Formular 1a
Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

eFisc 2020

Steuererklärungssoftware
mit Option für elektronische Datenübermittlung

Hinweise auf den Seiten 7 und 8 dieser Wegleitung
Informationen / Downloads unter www.steuerverwaltung.tg.ch

**Steuern Sie
die Zukunft
Ihrer Sicherheit.**



Adresse / Kontakt

Steuerverwaltung Thurgau
Abteilung Natürliche Personen
Schlossmühlestrasse 15
8510 Frauenfeld

Telefon 058 345 30 30

Steuerfragen: info.sv@tg.ch

Support eFisc: fisc.sv@tg.ch

Internet: www.steuerverwaltung.tg.ch

Inhaltsverzeichnis

Zu Ihrer Information	Seite
– Kurzübersicht Wegleitung	2
– Verbindlichkeit der Wegleitung / Allgemeine Hinweise	3
– Beginn und Ende der Steuerpflicht	4 - 5
– Veranlagungsverfahren / Mitwirkungspflicht	5 - 6
– Ausfüllen der Steuererklärung / Steuererklärung mit dem PC	6 - 8
– Einreichen der Steuererklärung	9
Steuererklärung (Formular 1)	
– Versandinstruktionen und Personalien	10
– Einkünfte im In- und Ausland	11 - 17
– Abzüge und Einkommensberechnung	18 - 23
– Vermögen im In- und Ausland	24 - 25
– Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	26
– Kapitaleistungen aus Vorsorge	26
– Erstmalige straflose Selbstanzeige	27
– Bemerkungen	27
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	28 - 33
Schuldenverzeichnis (Formular 4.1)	34
Berufsauslagen (Formular 4.2)	35 - 39
Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Formular 5)	40 - 43
Freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Formular 6)	44
Angaben bei Liegenschaftenbesitz (Formulare 7 und 8)	45 - 49
Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern	50 - 51
Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100%	52 - 53
Bezug der Staats- und Gemeindesteuern	54
Berechnung und Bezug der direkten Bundessteuer	55 - 56

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Um dieses Ziel zu erreichen, sind wir auf Ihre geschätzte Mithilfe angewiesen. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Seit der Steuerperiode 2020 können Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abgezogen werden. Neu können nicht mit dem Reineinkommen verrechnete Energie- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten auf die folgenden beiden Steuerperioden übertragen werden. Zudem wurden aufgrund der vom Thurgauer Stimmvolk am 9. Februar 2020 angenommenen Steuergesetzrevision die Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien sowie für Drittbetreuungskosten erhöht und kantonal eine Ermässigung vom Steuerbetrag für minderjährige Kinder im eigenen Haushalt eingeführt.

Änderungen, Ergänzungen und zusätzliche Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung sind wie gewohnt gelb markiert.

**Änderungen zur
letztjährigen
Wegleitung**

Wir danken Ihnen für die wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Thurgau

Kurzübersicht Wegleitung 2020

Ausführliche Informationen zu den nachfolgenden Abzügen finden Sie in dieser Wegleitung.

4.	Wertschriftenertrag / Geldspielgewinne	7.	Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten 2.0% auf fremdverwalteten Wertschriften und Kapitalanlagen	max. Fr.	6 000
		9.	Pauschalabzug von Einsatzkosten für steuerbare Gewinne aus Geldspielen 5% pro steuerbaren Gewinn (aus Swisslotto, Toto, Lotterien etc.) Einsatzkosten für Online-Teilnahme an Spielbankenspielen	max. Fr. max. Fr.	5 000 25 000
8.	Liegenschaften		Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 40% Kanton / 20% Bund Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre		
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	2.2	bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades	bis Fr.	700
		2.3	bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen für Motorräder (weisses Kontrollschild): Fr. 0.40 pro Fahrkilometer für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung): bis 3 000 km Fr. 0.60 pro Fahrkilometer 3 001 km bis 5 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer über 5 000 km Fr. 0.40 pro Fahrkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage für Autos Ansatz Bund: einheitlich Fr. 0.70 pro Fahrkilometer		
		2.5	Fahrkostenbeschränkung Maximalabzug	Kanton Fr. 6 000	Bund Fr. 3 000
	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	3.1	Abzug Verpflegungsmehrkosten bei unzumutbarer Heimkehr am Mittag oder bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag	max. Fr.	3 200
		3.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag	max. Fr.	1 600
	Übr. Berufsauslagen	4.	Pauschalabzug 3% des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000	max. Fr.	4 000
	Wochenaufenthalt	5.2	für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag	max. Fr. max. Fr.	6 400 4 800
	Nebenerwerb	6.	Pauschalabzug 20% des Nettolohns, mindestens Fr. 800	max. Fr.	2 400
13.	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule (Pensionskasse) Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens	max. Fr. max. Fr.	6 826 34 128
14.	Versicherungs- prämien und Sparzinsen		Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. für alleinstehende Steuerpflichtige max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. pro Kind zusätzlich max.	Kanton Fr. 7 000 Fr. 3 500 Fr. 1 000	Bund Fr. 3 500 Fr. 5 250 Fr. 1 700 Fr. 2 550 Fr. 700
15.	Weitere Abzüge	15.3	Kosten für Drittbetreuung von Kinder unter 14 Jahren, pro Kind in der Regel 75% der Kosten, maximal aber	Kanton Fr. 10 100	Bund Fr. 10 100
		15.5	Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien, max.	Fr. 10 000	Fr. 10 100
16.	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung		pro Person	max. Fr.	12 000
17.	Behinderungs- bedingte Kosten		Pauschalabzug: Gehörlose Pauschalabzug: Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	2 500 2 500 2 500 5 000 7 500
18.	Zweierdienerabzug		für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner (Berechnung siehe Wegleitung)	nur Bund: max. Fr.	13 400
23.	Zusätzliche Abzüge	23.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)	Fr.	5% 2 500
		23.2	freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen	Fr.	200
25.	Sozialabzüge Einkommen Kinder und unter- stützte Personen	25.1	Stichtag 31. Dezember für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1995 - 2000 mit Jahrgang 2001 - 2004 für jedes übrige Kind	Kanton Fr. 10 000 Fr. 8 000 Fr. 7 000	Bund Fr. 6 500 Fr. 6 500 Fr. 6 500
	Rentner Verheiratete	25.2	für jede unterstützte Person	Fr. 2 600	Fr. 6 500
		25.3	für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete	max. Fr. 4 000	kein Abzug
		25.4	für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten/Partner	kein Abzug	Fr. 2 600
36.	Sozialabzüge Vermögen	36.1	für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner		Fr. 200 000
		36.2	für alleinstehende Steuerpflichtige		Fr. 100 000
		36.3	zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 2003 und jüngere)		Fr. 100 000

Zu Ihrer Information

Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Vorbehalt zur Wegleitung

Suchen Sie Antworten zu speziellen, in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten, finden Sie dazu ausführliche Beschreibungen in der Thurgauer Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch. In der Steuerpraxis sind sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum aktuellen Steuergesetz veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparent und sind die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

Steuerpraxis im Internet

Allgemeine Hinweise

Für Bund, Kanton und Gemeinden gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2020 werden aufgrund des Einkommens 2020 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2020 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

Gegenwartsbemessung

Füllen Sie die **Steuererklärung 2020** samt Hilfsblättern aus und reichen Sie diese bis zum aufgedruckten Datum ein. Deklarieren Sie das Einkommen des Jahres 2020 und das Vermögen per 31. Dezember 2020 oder am Ende der Steuerpflicht. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2020 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Deklaration

Bezüglich der Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) gilt das Stichtagsprinzip. Massgebend sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Stichtagsprinzip

Alle Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 2020 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalts unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind, erhalten eine Steuererklärung 2020. Sie wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2020 beenden. Dies betrifft einerseits Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen. Andererseits erhalten die Erben eines im 2020 verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung 2020 zugestellt.

Wer erhält eine Steuererklärung

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau infolge Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung 2020 samt den Hilfsformularen einreichen. Bitte reichen Sie aber in jedem Falle das amtliche Original-Steuerklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

Steuererklärung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Ehegatten in ungetrennter Ehe sowie in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben.

Ehegatten, eingetragene Partnerschaften

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird steuerrechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Bei den nachfolgend in der Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau, sind jeweils eingetragene Partnerschaften sinngemäss mitgemeint. **In den Formularen** werden für eingetragene Partnerschaft jeweils die Begriffe Partner(in) 1 und Partner(in) 2 verwendet.

Wirkung eingetragene Partnerschaft

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Bei **Heirat im Jahr 2020** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam besteuert. Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung im Jahr 2020** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung.

Heirat, Trennung oder Scheidung

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine gültige Vollmacht vor, werden die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf. Unsere Steuerklärungssoftware eFisc enthält ein Vollmachtsformular. Zudem können Sie auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch das Formular herunterladen oder auf Ihrem Gemeindesteuernamt beziehen.

Vertretung

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Unmündige Kinder** Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selber zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet.
- Mündigkeit** Steuerpflichtige werden für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals selbständig in dem Jahr veranlagt, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden. Die Deklarationspflicht erstreckt sich dabei auf das ganze Kalenderjahr. **Personen mit Jahrgang 2002** sind somit **für die Steuerperiode 2020 erstmals selbständig deklarationspflichtig**.
- Zuzug in den Kanton Thurgau** **Zuzüger aus einem anderen Kanton** sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahr 2020 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- Zuzug aus Ausland** Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2020 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.
- Wegzug aus dem Kanton Thurgau** Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Sowohl die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnsitz.
- Wegzug ins Ausland** Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. In der Steuererklärung 2020 ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.
- Wechsel Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:
- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.
 - Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung.
- Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen.
- Tod eines Ehegatten** Beim **Tod eines Ehegatten** entstehen **zwei unterjährige Steuerpflichten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Vollsplitting-Divisors von 2. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 50), zum normalen Tarif (ohne Vollsplitting) besteuert. In zwei verschiedenen Steuererklärungen hat der überlebende Ehegatte das Einkommen anzugeben, wie es in den beiden Zeitabschnitten tatsächlich zugeflossen ist.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit** Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.
- Unterjährige Steuerpflicht** Bei **unterjähriger Steuerpflicht** ist auf der Steuererklärung, Seite 1, links oben die Dauer (von/bis) einzutragen. Es gibt folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:
- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
 - Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
 - Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).
- Satzbestimmung** **Regelmässig fliessende Einkünfte** und **regelmässig anfallende Aufwendungen** werden bei einer unterjährigen Steuerpflicht **für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes** von Amtes wegen **auf zwölf Monate umgerechnet**. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Damit wird gewährleistet, dass steuerpflichtige Personen, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.
- Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten etwa das laufende Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, regelmässig fliessende Renten aller Art und der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung.

Als regelmässig anfallende Aufwendungen gelten etwa die Abzüge für regelmässige Berufsauslagen (Fahrt zur Arbeit, Mehrkosten für Verpflegung, Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen), Schuldzinsen aus Hypotheken sowie die pauschalierten allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge.

Unregelmässig (d.h. während der Steuerperiode nur einmal) **fliessende Einkünfte und unregelmässig anfallende Aufwände werden** dagegen **nicht umgerechnet**.

Als unregelmässige Einkünfte gelten etwa Jahresgratifikationen, Treueprämien, Liquidationsgewinne, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben. Zu den unregelmässig abfliessenden Aufwänden gehören etwa effektiv deklarierte übrige Berufsauslagen, Aus- und Weiterbildungskosten, effektiv deklarierte Liegenschaftsunterhaltskosten, effektiv deklarierte Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten und Schuldzinsen für Konsumkredite.

Beispiel: Zuzug per 1. Mai 2020 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2020:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1) Lohn 1.6. - 31.12.2020	28 000	42 000
2) Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2020)	<u>2 000</u>	<u>2 000</u>
Einkommen	30 000	44 000

1) Der während sieben Monaten seit Zuzug erzielte Lohn stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 28 000 : 8 x 12).

2) Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag stellt unregelmässiges Einkommen dar, weshalb für die Satzbestimmung keine Umrechnung erfolgt.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht

Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er **enthält** das **steuerbare Einkommen und Vermögen**.

Trennung Veranlagungs- und Bezugsverfahren

Gegen den Veranlagungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann im Einspracheverfahren alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Einsprache gegen Steuerveranlagung

Nach Rechtskraft der **Veranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung** zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt eine Einsprache gegen die in der Steuerveranlagung festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) nicht mehr möglich ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann **nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag** (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses) erfolgen.

Schlussrechnung

Mitwirkungspflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln aufgrund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum vorgedruckten Datum dem Gemeindesteuernamt der Wohnsitzgemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstättengemeinde frankiert einzureichen.

Einreichfrist

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Fristverlängerung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist. Daher sind die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis durch die steuerpflichtige Person persönlich zu unterzeichnen. Bei gemeinsam besteuerten Personen haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben. Diese Bestimmung gilt auch beim Vorliegen einer Vertretungsvollmacht.

Unterschrift

Nichteinreichung der Steuererklärung/ Ermessenstaxation

Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft. Diesfalls kann eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig.

Den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenutztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

Fehlende oder unrichtige Angaben

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden (vgl. dazu die Ausführungen bezüglich erstmaliger strafloser Selbstanzeige auf Seite 27 dieser Wegleitung).

Ausfüllen der Steuererklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei.

Benötigte Unterlagen

Zweckmässig ist es, wenn Sie sich vorweg diejenigen **Unterlagen beschaffen**, welche Sie für die Erstellung der Steuererklärung benötigen. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Unterlagen über steuerbare Gewinne aus Geldspielen;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen sowie Rechnungen des Liegenschaftenerhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge/Einkäufe an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, freiwillige Zuwendungen, Aus- und Weiterbildungskosten, usw.;
- Jahresrechnung und Bilanz oder Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben sowie Aktiven und Passiven bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Steuerwerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2020.

Hilfsblätter

Wir empfehlen Ihnen, zunächst die Hilfsblätter zur Steuererklärung auszufüllen und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die am häufigsten benötigten Hilfsblätter sind im Formular-Set, welches der Steuererklärung beiliegt, enthalten. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen. Die Hilfsblätter tragen die folgenden Nummern:

- Formular 4.1 Schuldenverzeichnis;
- Formular 4.2 Berufsauslagen;
- Formular 5 Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien;
- Formular 6 Freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien;
- Formular 7 Hilfsblatt bei Liegenschaftenerhalt;
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften.

Formularbezug

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Sie können alle Formulare auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteueramt oder die Steuerverwaltung Thurgau gerne zur Verfügung.

Lohnausweis

Der Lohnausweis ist ein Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann den Lohnausweis direkt über die ESTV beziehen oder auf deren Homepage (www.estv.admin.ch) als pdf-Dokument herunterladen oder kostenlos das Programm **eLohnausweis SSK für Windows, Mac oder Linux** zur Erstellung von Lohnausweisen herunterladen. Das Lohnausweisformular erhalten Sie auch auf Ihrem Gemeindesteueramt und auf der Steuerverwaltung Thurgau (Homepage www.steuerverwaltung.tg.ch).

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Registernummer.

Die Registernummer ist auf dem Original-Hauptformular zur Steuererklärung (Formular 1) auf Seite 1, oberhalb des Adressfeldes aufgedruckt (vgl. Bild rechts). Verwenden Sie bitte diese Register-Nummer sowie die Gemeinde bei der Erfassung Ihrer Steuererklärung in eFisc2020 oder einer Steuererklärungssoftware von Drittanbietern.

Identifikation

Registernummer auf Original-Hauptformular zur Steuererklärung

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen . Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden. Die Formulare dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden. Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Auswahl- und Zahlenfelder / Schriftfarbe

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in Spalte 8 (Erträge mit Verrechnungssteuerabzug) des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Deklaration Beträge

Bei einigen Positionen im Formular 1 „Steuererklärung“ und im Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ sind sowohl positive als auch negative Beträge möglich. Den betreffenden Zahlenfeldern haben wir daher ein Feld für das Setzen eines Vorzeichens (+ oder -) vorangestellt. Setzen Sie bitte in diesen Feldern jeweils das entsprechende korrekte Vorzeichen ein.

Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuererklärungsformulare können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.

Angaben ausschliesslich in Formularfeldern

Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ anbringen (vgl. Bild unten).

Reichen diese Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuererklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei. Verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf Seite 4 der Steuererklärung auf diese zusätzliche Beilage. Füllen Sie die Steuererklärung mit unserer Steuererklärungssoftware eFisc2020 aus, können Sie Ihre Bemerkungen im eigens dafür vorgesehenen Formular anbringen.

Steuererklärung mit dem PC

Zum Ausfüllen der Steuererklärung bieten wir Ihnen unsere Steuererklärungssoftware eFisc2020 zum kostenlosen Download ab unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch an. Unsere Software unterstützt die Betriebssysteme Windows, Mac und Linux. Ab Februar 2021 wird eine Programmversion mit integrierter und einer online Kursliste der EStV angeboten, welche Sie bei der Erfassung von börsenkotierten Titeln unterstützt.

Download / Bezug eFisc2020

Sie können beim Start eFisc2020 beauftragen, (über Internet) nach verfügbaren Programmaktualisierungen zu suchen. Sofern seit dem letzten Aufstarten Aktualisierungen erfolgt sind, führt eFisc2020 das entsprechende Update aus. So bleibt eFisc2020 immer auf dem neuesten Stand.

Programmupdate über Internet

Mit eFisc2020 haben Sie nebst der Datenübermittlung der Steuererklärungsformulare und der Steuerdaten auch die Möglichkeit, sämtliche der Steuererklärung beizulegenden Belege elektronisch zu erfassen und ebenfalls zu übermitteln. Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für Steuererklärungsprogramme von Drittanbietern, welche von der Steuerverwaltung für die elektronische Datenübermittlung zertifiziert worden sind.

Elektronische Übermittlung von Daten und Belegen der Steuererklärung

Überprüfung der erfassten Personalien

Um eine elektronische Datenübermittlung erfolgreich durchzuführen, müssen in den Personalien die korrekte Gemeinde und Registernummer (vgl. Absatz Identifikation auf Seite 7 dieser Wegleitung) sowie das korrekte Geburtsdatum erfasst sein. Ist eines dieser Merkmale nicht korrekt erfasst, ist die Datenübermittlung nicht möglich.

Passwort

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie zudem ein **persönliches Passwort**. Dieses befindet sich ebenfalls auf Ihrer Originalsteuererklärung 2020 rechts unten aufgedruckt (vgl. Beispiel Bild rechts).

Elektronische Übermittlung
Passwort für elektronische Übermittlung
der Steuerformulare und Steuerdaten
(vgl. Wegleitung Seite 8)

Haben Sie keine Originalsteuererklärung vorliegen, ist diese bei Ihrem zuständigen Steueramt anzufordern.

AB99- C9DE-9F99

Seite **1**

Einreichung Quittung und Belege

Die von eFisc2020 nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung erstellte Quittung wollen Sie bitte ausdrucken und unterzeichnen.

Einreichung zusammen mit leerer Originalsteuererklärung!

Reichen Sie Ihrem Steueramt die persönlich unterzeichnete Quittung zusammen mit dem amtlichen Original-Hauptformular Steuererklärung (Formular 1) ein. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Original-Hauptformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient. Die Belege können wahlweise zusammen mit der Quittung gesandt oder elektronisch eingereicht werden. Immer einzureichen, ob elektronisch oder via Postversand, sind z.B:

- sämtliche Lohnausweise;
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über Aktiven und Passiven oder Bilanzen und Erfolgsrechnungen;
- Steuerauszüge von Banken, wenn Sie die darin enthaltenen Titel im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nicht einzeln, sondern als Total unter Erträge und Steuerwert deklariert haben;
- bei Liegenschaftsunterhaltskosten Kopien der Rechnungen ab Fr. 1'000;
- Bestätigungen von freiwilligen Zuwendungen im Betrag ab Fr. 1'000;
- Bescheinigungen von Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).

Nicht einreichen und daher auch nicht ausdrucken müssen Sie die elektronisch übermittelten Steuererklärungsformulare. Bei elektronischer Datenübermittlung gilt die Steuererklärung erst als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Gemeindesteueramt eingetroffen ist.

Einreichung der PC-Steuererklärung als Ausdruck

Für die Einreichung von mit dem PC ausgefüllten Steuererklärungen als Ausdruck gelten dieselben Vorgaben, wie bei den manuell ausgefüllten (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Einreichung zusammen mit leerer Originalsteuererklärung!

Reichen Sie bitte insbesondere auch das amtliche Original-Hauptformular Steuererklärung (Formular 1) ein. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Original-Hauptformulars ist in diesem aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

Hinweise

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärung bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; ein beidseitiges Bedrucken ist nicht notwendig;
- falls nicht bereits durch das PC-Programm erfolgt, versehen Sie sämtliche Ausdrücke zur Identifikation mit der Registernummer. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung sowie das Wertschriftenverzeichnis (Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer) an den dafür vorgesehenen Stellen.
- erstellen Sie die Steuererklärung mit eFisc2020, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der fünften Seite. **Die fünfte Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen.** Ebenfalls einzureichen sind allfällig weitere Beilblätter mit Barcodeaufdruck. Reichen Sie das Barcode-Blatt auch ein, wenn Sie die Steuererklärung mit einer anderen Steuerklärungssoftware erstellen (z.B. Dr. Tax, ProfitAX).

Barcode

Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie in eFisc2020 erfasst haben. Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet.

Formvorschriften

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuerämter diese zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den Anforderungen genügen.

Einreichen der Steuererklärung

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Ausführungen. Diese gelten unabhängig davon, ob Sie die Steuererklärung manuell oder mit dem PC ausfüllen.

Die von Ihnen eingereichte Steuererklärung wird, inklusive der Beilagen, vollständig gescannt sowie elektronisch bearbeitet und archiviert. Die elektronische Archivierung der Papierakten bringt mit sich, dass **keine Rücksendung von eingereichten Dokumenten** erfolgt.

**Elektronische
Archivierung**

Das Scanning erfolgt unmittelbar nach der Einreichung, weshalb die Steuerklärungsunterlagen sodann nicht mehr im Zugriffsbereich der Steuerämter sind. Die Original-Belege werden innert kurzer Zeit nach dem Scanning vernichtet und können daher nicht mehr beschafft werden.

**Keine Rücksendung
von Belegen**

Selbstverständlich können bei Bedarf alle gescannten Unterlagen ausgedruckt und bei den Steuerämtern bezogen werden.

Wir bitten Sie, bei der Einreichung der Steuerklärungsunterlagen, die in der nachfolgenden Checkliste aufgeführten Punkte zu beachten:

**Sortierung Formulare
und Belege**

- Das Original-Hauptformular zur Steuererklärung (Formular 1) ist immer einzureichen**, da für die elektronische Weiterverarbeitung wichtige Identifikationsdaten aufgedruckt sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen und das Original-Hauptformular leer bleibt.
- Reichen Sie bitte, mit Ausnahme des Original-Hauptformulars, keine leeren Formulare ein.
- Bitte reichen Sie die Belege in der Reihenfolge Ihrer Angaben auf dem jeweiligen Formular ein.
- Platzieren Sie Korrespondenzen, welche nicht direkt die Steuererklärung betreffen, zuoberst vor der Steuererklärung.
- Sofern Sie die Original-Belege noch benötigen, legen Sie bitte gut lesbare Belegkopien bei. Für zusammengehörende Kleinbelege empfiehlt sich z.B. die Verwendung einer Sichtmappe.
- Reichen Sie die Dokumente ohne Bostitche und Büroklammern sowie ungebunden ein.
- Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung DA-1 ist zusammen mit der Steuerklärung beim Gemeindesteuernamt einzureichen.** Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen oder auf Rückerstattung ausländischer Quellensteuern (R-D1, F-5000 bis F-5003, etc.) sind hingegen direkt der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Verrechnungssteuer, Schlossmühlestr. 15, 8510 Frauenfeld, zuzustellen.

Mit der Einhaltung dieser Empfehlungen ermöglichen Sie uns eine rationellere Verarbeitung und tragen damit zur Kosteneinsparung bei. Hierfür danken wir Ihnen!

Stellen Sie bitte die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter oder die unterzeichnete Quittung (bei elektronischer Datenübermittlung), sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteuernamt fristgerecht und frankiert zu.

**Zustellung an
Gemeindesteuernamt**

Versandinstruktionen und Personalien

Seite 1

Versandinstruktionen für Folgeperiode

Erstellen Sie die Steuererklärung mit unserem Steuerklärungsprogramm eFisc2020, verwenden Sie eine alternative Steuerklärungssoftware, oder lassen Sie die Steuererklärung von einer Treuhandfirma mit eigener Steuerklärungssoftware ausfüllen, benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren Originalformulare nicht (vgl. Wegleitung Seiten 7-9).

Damit Sie ausschliesslich die von Ihnen benötigten Unterlagen erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil neben dem Adressfeld die gewünschten Versandinstruktionen ankreuzen.

Steuererklärung mit reduziertem Versand

Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung mit der Download-Version von eFisc oder mit einer anderen Steuerklärungssoftware erstellen, sowie wenn Sie die Steuererklärung von einer Treuhandfirma erstellen lassen.

Steuererklärung mit allen üblichen Formularen

Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung von Hand ausfüllen und dazu einen vollständigen Formularsatz benötigen.

In der folgenden Steuerperiode erhalten Sie die von Ihnen benötigten Unterlagen für die Steuererklärung gemäss den angekreuzten Versandinstruktionen.

Mit dem Verzicht auf Zusendung von nicht benötigten Formularen tragen Sie aktiv zum Umweltschutz bei und helfen uns erst noch, Kosten zu sparen. Danke.

Personalien, Berufs- / Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann. Im Hauptformular wie auch in allen Hilfsformularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Ehemann/Partner(in) 1 und Ehefrau/Partner(in) 2 verwendet. Bei eingetragenen Partnerschaften ist der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin jeweils unter Partner(in) 2 einzutragen.

Haben Sie Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten, tragen Sie bitte auch das genaue Geburtsdatum ein. Für Kinder mit Jahrgang 2003 und älter, welche sich in Ausbildung befinden, geben Sie bitte jeweils auch den Namen der Ausbildungsstätte oder der Lehrfirma sowie das voraussichtliche Ende der Ausbildung an.

Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern

Für die Zuteilung der Kinderabzüge sowie des Tarifs benötigen wir bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben. Bitte beantworten Sie diesfalls die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxes.

- Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.
- Eine alternierende Obhut liegt vor, wenn das minderjährige Kind mehr oder weniger gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Auszahlungskonto

Unter der Position „Steuerrückzahlungen“ ist in der Regel das für Sie vorgemerkte Bank- oder Postkonto für alle Rückerstattungen der Verrechnungssteuer sowie für allfällige Steuerrückzahlungen aufgedruckt. Sofern noch kein Konto vermerkt ist oder Sie eine Kontoänderung vornehmen wollen, füllen Sie bitte die dafür vorgesehenen Felder aus. Geben Sie bitte sowohl bei einer Bankverbindung wie auch beim Postkonto die IBAN-Nummer an.

Randziffern

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. **Aus Nutzniessungsrechten** an Vermögenswerten **fliessende Erträge unterliegen beim Nutzniesser der Einkommenssteuer.**

Grundsatz

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das im Jahr 2020 (Bemessungsperiode) effektiv erzielte Einkommen herangezogen. Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 4). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

Bemessungsperiode

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalspesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

Ziffer 1

Ziffer 1.1
Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit

In die Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des Lohnausweises** aufgeführte **Nettolohn** einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumszuwendungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Nettolohn

Falls nicht bereits im Lohnausweis enthalten, sind **Naturalbezüge** mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 11 880 im Jahr (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf dem Merkblatt N2/2007 der Eidg. Steuerverwaltung).

Naturalbezüge

Freigrenzen im Sozialversicherungsrecht (AHV, UVG etc.) sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich. Daher ist **sämtliches Einkommen aus** einer unselbständigen **Nebenerwerbstätigkeit** – unabhängig von der Höhe – zu **deklarieren**.

Ziffer 1.2
Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für unselbständige wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Tätigkeit in Prüfungskommission, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fliessende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und dergleichen.

Bezüglich Abgrenzung unselbständiger Haupt- und Nebenerwerb verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 39 dieser Wegleitung unter „Auslagen bei Nebenbeschäftigung“.

Abgrenzung Haupt- und Nebenerwerb

Bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000 ist der Sold der Milizfeuerwehrlaute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei. Zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen, Pikettendienste sowie Ernstfalleinsätze (Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr etc.).

Miliztätigkeit in Feuerwehr

Steuerbar sind hingegen Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt (z.B. Saalwachen, Verkehrsdienst etc.). Ebenfalls steuerbar ist die Instruktorenentschädigung.

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalspesen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vorspalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

Pauschalspesen

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Löhne das vereinfachte Abrechnungsverfahren anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder als steuerbares noch als satzbestimmendes Einkommen berücksichtigt.

Ziffer 1.3
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Deklarieren Sie in der Vorkolonnen unter Ziffer 1.3 im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und somit bereits besteuerte Bruttolöhne. Legen Sie die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei. Diese Deklaration dient nur zu Informationszwecken. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Zwischentotals unter Ziffer 6 miteinbezogen.

*Aufzeichnungspflicht /
Mindestanforderungen*

Die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen** im Zusammenhang mit der ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit sind **vollständig aufzuzeichnen**. Die Mindestanforderungen an die Aufzeichnungen sind

- lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und/oder Posteingahlungsbüchlein);
- eine vollständige Aufstellung über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank- und Postkonti usw.);
- eine Aufstellung sämtlicher Schulden am Ende jedes Geschäftsjahres.

Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

*Buchführungspflicht
nach neuem Rech-
nungslegungsrecht*

Gemäss Rechnungslegungsrecht sind **sämtliche Einzelfirmen und Personenunternehmungen mit einem Umsatzerlös ab Fr. 500 000 im Jahr** verpflichtet, die **Geschäftsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung** zu führen. Diese richtet sich nach den Artikeln 957–958f des Obligationenrechts (OR).

Einzelfirmen und Personenunternehmungen mit einem Umsatzerlös von weniger als Fr. 500 000 haben gemäss Artikel 957 Absatz 2 OR lediglich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen (vereinfachte Buchführung).

Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postscheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), **während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre, aufzubewahren** (Aufbewahrungspflicht).

*Beilagen zur
Steuererklärung*

Führen Sie eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen, reichen Sie die unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung des im Jahre 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahrs bzw. der im Jahre 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre ein. Bitte reichen Sie ebenfalls das Kontoblatt „Privatkonto“ (mit Privateinlagen und -entnahmen) sowie die Abschreibungstabelle ein.

Bei vereinfachter Buchführung sind gemäss Artikel 125 Absatz 2 DBG der Steuererklärung zumindest folgende Unterlagen einzureichen:

- gegliederte Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben;
- Ausweis über die Privatentnahmen und Privateinlagen;
- gegliederte Aufstellung von Aktiven und Passiven (Vermögenslage);
- Abschreibungstabelle (sofern Abschreibungen getätigt worden sind).

*Beilagen Kollektiv-
oder Kommandit-
gesellschaft*

Sind Sie Gesellschafter einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, legen Sie der Steuererklärung zudem die Bescheinigung der Gesellschaft über Ihren Anteil am Einkommen (verbuchter Gesellschafterlohn, Anteil am Reingewinn und Zinsanteil für Kapitalanteil) und Vermögen bei.

Ziffer 2.1*Einkünfte aus Haupt-
erwerbstätigkeit*

Deklarieren Sie hier aus Industrie, Handel, Gewerbe, freien Berufen sowie Land- und Forstwirtschaft erzielten Einkünfte aus selbständiger Haupterwerbstätigkeit. Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind entsprechend Ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Naturalbezüge

Zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben und der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

*Veräusserungsgewinn
einer Liegenschaft des
Geschäftsvermögens*

Bei der Veräusserung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens unterliegen die wiedereingebrachten Abschreibungen wie auch der Wertzuwachsgeinn der Einkommenssteuer (somit der gesamte Grundstücksgewinn). Davon ausgenommen sind Wertzuwachsgeinne aus der Veräusserung von dem BGGB unterstehenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Solche Gewinne unterstehen weiterhin der Grundstückgewinnsteuer.

*Überführung einer
Liegenschaft ins
Privatvermögen*

Die Überführung eines Grundstücks vom Geschäfts- ins Privatvermögen stellt eine sogenannte steuersystematische Realisation dar. Im Zeitpunkt der Überführung stellt die Differenz zwischen Buch- bzw. Einkommenssteuerwert und Verkehrswert grundsätzlich steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar.

Auf Antrag hin kann die Besteuerung der Differenz zwischen den Anlagekosten der Liegenschaft und deren Verkehrswert (Wertzuwachsgeinn) aufgeschoben werden. Bei einem allfälligen späteren Verkauf wird diesfalls der Veräusserungsgewinn im Verkaufszeitpunkt als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert.

Deklarieren Sie die Einkünfte nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

Gewinnungskosten

- Aufwendungen zur Umsatzerzielung, wie Löhne, Ausgaben für Rohmaterialbeschaffung und Unterhaltskosten für das Betriebsinventar. Es sind nur Löhne für unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitendes Personal abzugsfähig. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb erfolgte;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.
Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom selbständigen Erwerbseinkommen gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.2 der Steuererklärung, abgezogen werden.
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- Prämien für die Krankentaggeldversicherung (sofern nicht übersetzt);
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen.

Massgebend ist das Merkblatt A 1995 der Eidg. Steuerverwaltung über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (Merkblatt erhältlich bei der Steuerverwaltung Thurgau). Abschreibungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

Abschreibungen

Mit Ausnahme von Liegenschaften können auf Gütern des Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen, im Anschaffungs- oder Erstellungs- bzw. Fertigungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden.

Sofortabschreibungen

Für geschäftliche und landwirtschaftliche Betriebe sind Sofortabschreibungen auf beweglichen Gegenständen (Fahrzeuge, Mobilien, EDV-Anlagen, Lagereinrichtungen, Produktionsanlagen etc.) sowie auf immateriellen Werten auf den Pro-Memoria-Franken zulässig.

Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind Angaben über verbuchte persönliche AHV-Beiträge im Einzelfall nachzureichen. In Ziffer 2 der Steuererklärung sollten daher nur die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit deklariert werden.

Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

Alle nicht dazu gehörenden Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden sind, scheiden Sie im eigenen Interesse aus und deklarieren diese in den anderen Ziffern des Einkommens. Dies gilt etwa für einen mit Ihrer Ausgleichskasse (bereits) abgerechneten Lohn des Ehepartners.

Direkt ausbezahlte Familienzulagen sind nicht AHV-pflichtig. Deklarieren Sie diese Zulagen daher nicht unter den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern in der dafür vorgesehenen Ziffer 3.4 der Steuererklärung (vgl. Seite 16 dieser Wegleitung).

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen **nicht abgezogen werden**, da es sich um **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand handelt**:

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

- Eigenkapitalzinsen (bei Einzelfirmen und einfachen Gesellschaften);
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftskosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

<i>Liquidationsgewinne</i>	Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher unter Ziffer 23.3 wieder von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Seite 21 dieser Wegleitung).
<i>Besteuerung Patente und vergleichbare Rechte</i>	Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 40% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.
<i>Forschungs- und Entwicklungsaufwand</i>	Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 30% über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer kein Abzug zu.
<i>Teilbesteuerungsverfahren auf Beteiligungserträgen</i>	Die nachfolgenden Ausführungen sind für Sie nur von Belang, sofern Sie qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen halten. Auf Erträgen aus solchen Beteiligungen, welche ebenfalls zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören, wird sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren angewandt .
<i>Voraussetzungen Teilbesteuerungsverfahren</i>	Für im 2020 erzielte Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gilt das Teilbesteuerungsverfahren . Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Geschäftsvermögen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungen (ohne Immobiliengesellschaften) werden diesfalls nach Abzug des zurechenbaren Aufwands (Verwaltungskosten, Schuldzinsenanteil, Abschreibungen und weiterer Aufwand) kantonale nur zu 60% und beim Bund nur zu 70% besteuert .
<i>Formular 14 Antrag auf Durchführung Teilbesteuerungsverfahren</i>	Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen sich mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person befanden. Bei den Staats- und Gemeindesteuern von der Teilbesteuerung ausgenommen sind Veräusserungen einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft. Für die Geltendmachung des Teilbesteuerungsverfahrens für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen füllen Sie bitte den Antrag auf Seite 4 von Formular 14 "Fragebogen für Selbständigerwerbende" vollständig aus. Führen Sie insbesondere Namen und Sitz der Gesellschaft sowie die Beteiligungsquote auf.
<i>Deklaration der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen</i>	Beachten Sie bitte, dass der Antrag für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu stellen ist (vgl. Seite 32 dieser Wegleitung). Das Netto-Ergebnis der qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Spartenrechnung aller qualifizierten Beteiligungen (auch ertragsloser) zu führen. Deklarieren Sie in der entsprechenden Spalte von Formular 14 sämtliche Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen (inkl. Veräusserungs- und Buchgewinne sowie Überführungsgewinne), welche die Voraussetzungen für das Teilbesteuerungsverfahren erfüllen. Ermitteln Sie danach das Total dieser Bruttoerträge in Ziffer 2.
<i>Direkter Beteiligungsaufwand</i>	Den direkten Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- und Überführungsverluste) tragen Sie in Ziffer 3 ein. Danach ermitteln Sie in Ziffer 4 den Gewinn oder Verlust aus qualifizierten Beteiligungen vor Umlage des Finanzierungs- und Verwaltungsaufwands, indem Sie vom Betrag in Ziffer 2 den Betrag in Ziffer 3 abziehen.
<i>Finanzierungsaufwand Beteiligung</i>	Zur Berechnung des in Ziffer 5 von Formular 14 einzusetzenden Finanzierungsaufwandes (Anteil an geschäftlichen Schuldzinsen) ist grundsätzlich das Verhältnis der Gesamtaktiven (inkl. allfällig besteuert stiller Reserven) der Unternehmung zum Buchwert der qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen massgebend, wobei der Schuldzinsenanteil nur auf den verbuchten geschäftlichen Schuldzinsen berechnet wird. Bei fehlendem Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Gesamtaktiven (Privat- und Geschäftsaktiven zu Verkehrswerten). Der Schuldzinsenanteil wird diesfalls von sämtlichen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen berechnet.

Setzen Sie in Ziffer 6 von Formular 14 einen Verwaltungsaufwand von pauschal 5% des in Ziffer 4 ausgewiesenen Gewinns aus qualifizierten Beteiligungen (vor Umlage Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand) ein. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten.

*Verwaltungsaufwand
Beteiligung*

Ermitteln Sie in Ziffer 7 von Formular 14 den Nettogewinn oder -verlust aus den qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen (Ziffer 4 abzüglich der Ziffern 5 und 6) und übertragen Sie das Ergebnis in Ziffer 9 (bei einem Nettogewinn ist als Vorzeichen ein Minus zu setzen).

*Berechnung
Nettoerfolg Beteiligung*

In Ziffer 8 tragen Sie den betrieblichen Gesamterfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Buchhaltung (also vor Berücksichtigung Teilbesteuerungsverfahren) ein. Beachten Sie, dass zur Ermittlung des Betriebserfolgs ein Nettogewinn aus qualifizierten Beteiligungen von den Reineinkünften abzurechnen, ein Nettoverlust dagegen aufzurechnen ist. Der so ermittelte Betriebserfolg (exkl. Beteiligungserfolg) ist in Ziffer 10 einzusetzen.

*Berechnung
Betriebserfolg*

Haben Sie einen Nettogewinn aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen erzielt, setzen Sie **60% (Spalte Kanton) bzw. 70% (Spalte Bund)** des in Ziffer 8 ausgewiesenen Nettogewinns in Ziffer 11 ein (die Ziffern 12.1 und 12.2 sind diesfalls leer zu lassen).

*Berechnung Teilbe-
steuerungsabzug*

Weisen Sie in Ziffer 8 einen Nettoverlust aus, ist Ziffer 11 leer zu lassen. Die in die Ziffern 12.1 und 12.2 einzusetzenden Beträge berechnen Sie wie folgt:

- **Resultiert in Ziffer 4 von Formular 14 ein Gewinn, in Ziffer 8 aber ein Verlust**, lassen Sie Ziffer 12.1 leer. Den Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandüberschuss von Ziffer 7 tragen Sie in Ziffer 12.2 ein;
- **Resultiert in Ziffer 4 und in Ziffer 7 von Formular 14 ein Verlust**, tragen Sie **60% (Spalte Kanton) bzw. 70% (Spalte Bund)** des in Ziffer 4 ausgewiesenen Beteiligungsverlustes in Ziffer 12.1 ein. In Ziffer 12.2 tragen Sie den Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandüberschuss ein (Total der Ziffern 5 und 6).

Bei einem Nettogewinn in Ziffer 7 berechnen Sie das massgebliche selbständige Erwerbseinkommen, indem Sie den Betrag **in Ziffer 12 zum Betriebserfolg** in Ziffer 10 **hinzurechnen**. Resultiert ein **Nettoverlust in Ziffer 7**, ist dagegen der **Betrag in den Ziffern 12.1 und 12.2 vom Betriebserfolg abzurechnen**. **In die Steuererklärung ist das in der Spalte Kanton berechnete steuerbare Einkommen zu deklarieren**. Bei der direkten Bundessteuer kann das **steuerbare Einkommen aufgrund des unterschiedlichen Teilbesteuerungsabzugs vom kantonalen Einkommen abweichen und wird von Amtes wegen in die Veranlagung aufgenommen**.

*Berechnung steuer-
bares Einkommen
aus selbständiger
Erwerbstätigkeit*

Erfassen Sie in Ziffer 2.1 oder 2.2 der Steuererklärung das so berechnete steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (für die Bemessung der AHV gilt aber der Gesamterfolg).

*Übertrag in
Steuererklärung*

Deklarieren Sie hier ein Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit** (z.B. Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten, Privatunterricht, etc). Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1 sinngemäss.

Ziffer 2.2
*Einkünfte aus Neben-
erwerbstätigkeit*

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsabschlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte (Formular 18) detailliert zu berechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

*Landwirtschaftliches
Nebengewerbe*

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer sind die Einkünfte aus gewerbmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel.

*Wertpapier- und
Liegenschaftshandel*

Gewerbmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften unterstehen bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer der Einkommenssteuer.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Ziffer 3

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen sind steuerbare Einkünfte.

Grundsatz

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

Steuerfreie Renten

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Militärversicherungsrenten die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden, sind dagegen steuerbar;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

Renten der **AHV/IV** sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu 100% steuerbar.

Ziffer 3.1
AHV und IV-Renten

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Hier zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der **beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, aus der SUVA, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge, aus gebundener Selbstvorsorge sowie Invaliditätsrenten (3b) zu 100% steuerbar.

Übergangsbestimmung

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20% der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80% steuerbar:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Leibrenten zu 40%

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40% steuerbar**. Beziehen Sie mehr als zwei verschiedene Renten, legen Sie der Steuererklärung bitte eine separate Aufstellung über die Renten und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen bei.

Zu den Steuerfolgen des Rückkaufs einer Leibrentenversicherung während der Aufschubs- oder der Laufzeit finden Sie detaillierte Ausführungen in der Thurgauer Steuerpraxis in Weisung StP 24 Nr. 6. Diese ist auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehbar.

Ziffer 3.3

Erwerbsausfallentschädigungen

Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung, Taggelder der SUVA sowie Mutterschaftsentschädigungen. Sie sind insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuererklärung nicht bereits deklariert worden sind.

Deklaration

Geben Sie **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivildienstleistungen an, soweit diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen aufgrund der Erwerbbersatzordnung direkt ausbezahlte Entschädigungen. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die während der Dienstzeit keinen Lohn beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Legen Sie bitte eine Bescheinigung über die Bezüge bei.

Ziffer 3.4

Familien- und Haushaltszulagen

Deklarieren Sie hier von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Familien- und Haushaltszulagen. Darunter fallen Kinder-, Haushalts-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen sowie von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.

Ziffer 4

Wertschriftenertrag

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Gewinne aus Geldspielen zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 28 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 5

Übrige Einkünfte und Gewinne

Ziffer 5.1

Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten.

Der **Name und die Adresse der die periodischen Unterhaltsbeiträge leistenden Person sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben.**

Ziffer 5.2

Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind steuerbar. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahr 2020 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimente von der Gemeinde bevorschusst werden. Ab dem Folgemonat der Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Der **Name und die Adresse** des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin **sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben.**

Ziffer 5.3

Erträge aus unverteilter Erbschaft

Einkünfte aus unverteilten Erbschaften werden den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote anteilig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). **Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt.**

In Ziffer 5.4 deklarieren Sie **Einkünfte aus Urheber- und Autorenrechten, Lizenzen, Patenten** usw. Ebenfalls hier anzugeben sind Einkünfte aus **Nutzniessung** und **unentgeltlichem Wohnrecht**. Ein Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf vermietete Räume entfallender Mietzins, anteilmässige Nebenkosten).

Ziffer 5.4
Weitere Einkünfte

Deklarieren Sie unter Ziffer 5.4 auch Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), oder eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Steuerbare Gewinne aus Geldspielen (z.B. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung, Klein- und Grossspiele, Online-Teilnahme an Spielbankenspielen) deklarieren Sie bitte unter Ziffer 4 „Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben sowie Gewinne aus Geldspielen“.

Gewinne aus Geldspielen

Detaillierte Ausführungen über die Steuerbarkeit solcher Gewinne und über die Abzugsfähigkeit von Einsatzkosten finden Sie ab Seite 29 dieser Wegleitung.

Anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlte Kapitalabfindungen (z.B. Rentenrückkauf, Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit etc.) werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Daher ist in Ziffer 5.5 der Zeitraum anzugeben, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Wird anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen eine Kapitalabfindung ausbezahlt, erfolgt die Umrechnung nach der Rentenwerttabelle.

Ziffer 5.5
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Nicht in Ziffer 5.5, sondern auf der Steuererklärung, Seite 4 unten, sind Kapitaleistungen aus Vorsorge (vgl. Seite 26 dieser Wegleitung) aufzuführen.

Zwischentotal der Einkünfte

Ziffer 6

Erzielen Sie kein Einkommen infolge Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und besitzen Sie keine Liegenschaften, übertragen Sie das Total in Ziffer 6.1 (Summe der Ziffern 1 bis 5.5) direkt in Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung. Andernfalls übertragen Sie zuerst den Betrag von Ziffer 6.1 in Ziffer 6.2 der Steuererklärung. Danach füllen Sie die Ziffern 7 und/oder 8 aus.

Besitz Geschäftsfahrzeug und unentgeltliche Beförderung

Ziffer 7

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kostenlos ein Geschäftsfahrzeug, liegt ein Einkommen vor, welches im Lohnausweis nicht berücksichtigt ist. Ein solches Einkommen wird in den steuerbaren Einkünften berücksichtigt. Im Gegenzug können die Fahrkosten maximal bis zur Höhe der Fahrkostenbeschränkung in Abzug gebracht werden. Damit wird eine Rechtsgleichheit mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hergestellt, welche die Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte selber tragen.

Einkommen bei Besitz Geschäftsfahrzeug und unentgeltlicher Beförderung

Erzielen Sie ein Einkommen infolge Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, berechnen Sie den Wert des Einkommens im Berufsauslagenformular und tragen Sie den Wert in Ziffer 7.1 bzw. 7.2 ein (vgl. Seite 35 dieser Wegleitung).

6.1 Zwischentotal der Einkünfte		175	5	5	0	0	0
Erzielen Sie kein Einkommen infolge Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und erzielen Sie keinen Ertrag aus Liegenschaften, können Sie das Total von Ziffer 6.1 direkt auf Seite 3, Ziffer 20, übertragen.							
6.2 Übertrag von Ziffer 6.1							
7. Einkommen bei Besitz Geschäftsfahrzeug und unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte							
7.1 Einzelperson / Ehemann / Partner(in) 1	Hilfsblatt Berufsauslagen, Ziffer 1.3	176	6	2	0	0	9 4 5 0
7.2 Ehefrau / Partner(in) 2	Hilfsblatt Berufsauslagen, Ziffer 1.3	177	*				
8. Einkünfte aus Liegenschaften	Hilfsblatt Liegenschaftenbesitz	180	1	1	5	2	1 5 3 6 0
9. Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 20		198	7	2	7	2	7 9 8 1 0

Einkünfte aus Liegenschaften

Ziffer 8

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Die Erträge übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 45 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Ziffer 10

Formular
Berufsauslagen

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit füllen Sie bitte Formular 4.2 „Berufsauslagen“ aus. Danach übertragen Sie das Total der Berufsauslagen in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 10.2 der Steuererklärung. Wie das Formular auszufüllen ist, wird ab Seite 35 dieser Wegleitung detailliert erklärt.

Ziffer 11

Schuldenverzeichnis

Schuldzinsen

Deklariieren Sie im Formular 4.1 „Schuldzinsen“ die **bezahlten Schuldzinsen**. Danach übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 34 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 12

Nachweis

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen werden nur gewährt, wenn **Zahlungsnachweise** eingereicht werden. Zudem sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehenen Zeilen. Bei erstmaliger Deklaration ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

Ziffer 12.1

Ehegattenalimente

Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

Ziffer 12.2

Alimente für minderjährige Kinder

Tragen Sie in Ziffer 12.2 die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) ein. Kinderunterhaltsbeiträge können längstens bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Kindes abgezogen werden.

Ziffer 12.3

Rentenleistungen

Im Jahr 2020 bezahlte **Leibrenten** können zu 40% vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

Ziffer 13

Grundsatz

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen (Säule 3a) können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

Der Abzug setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der betreffenden Steuerperiode voraus. Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Maximalbeträge

Sie können (tatsächlich bezahlte) Beiträge an die Säule 3a bis zu den folgenden vom Bund festgelegten Höchstbeträgen abziehen.

Maximalbetrag 2020

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) **einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) **angehören** Fr. 6 826

Steuerpflichtige, die **keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) **angehören**, jährlich bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 34 128

Der Abzug von 20% des Erwerbseinkommens gilt auch für Unselbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören.

Überschreitung der Einzahlungslimiten

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Deklaration / Bescheinigung

Tragen Sie die Beiträge in Ziffer 13.1 „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ und/oder in Ziffer 13.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“ der Steuererklärung ein. Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) an, kreuzen Sie dies im dafür vorgesehenen Feld unter Ziffer 13.1 bzw. Ziffer 13.2 an. Legen Sie der Steuererklärung bitte **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen bei.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Die tatsächlich bezahlten Versicherungsprämien und die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien können Sie im begrenzten Umfang vom Einkommen abziehen. Die zulässigen Abzüge können Sie auf der Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ ermitteln. Wie Sie das Formular ausfüllen müssen, ersehen Sie ab Seite 42 der Wegleitung.

Ziffer 14

Grundsatz

Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem separaten Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Unter dieser Ziffer können in der Regel nur Beiträge an die AHV/IV/EO sowie FAK-Beiträge von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden. AHV/IV/EO-Beiträge von Selbständigerwerbenden sind im Reingewinn (Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2) zu berücksichtigen. AHV/IV/EO-Beiträge von Unselbständigerwerbenden sind im Nettolohn (Ziff. 1.1 und 1.2) in der Regel bereits berücksichtigt, und können daher hier nicht nochmals zum Abzug gebracht werden.

Ziffer 15

Ziffer 15.1

AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung bereits berücksichtigt.

Ziffer 15.2

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte „Arbeitgeberanteil“ ist bereits bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern sind bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer unter den folgenden Voraussetzungen abzugsfähig (kumulativ):

- Das Kind hat das 14. Altersjahr noch nicht vollendet;
- Das Kind lebt mit demjenigen Elternteil, welcher für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt zusammen;
- Die geltend gemachten Kosten stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Ziffer 15.3

Kosten Drittbetreuung von Kindern

Abzugsfähig sind nur echte Drittbetreuungskosten. Kosten für Verpflegung und anderen Unterhalt des Kindes sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. In den Rechnungen für Drittbetreuung sind solche Lebenshaltungskosten aber in vielen Fällen enthalten. **Ohne gegenteiligen Nachweis werden in der Regel daher jeweils nur 75% als echte Drittbetreuungskosten anerkannt.** Sind in den Rechnungsbeträgen nachgewiesenermassen keine Lebenshaltungskosten enthalten, werden diese Kosten zu 100% bei der Berechnung des Maximalabzugs berücksichtigt.

Abzugsfähige Kosten

Pro Kind können Sie kantonal **die nachgewiesenen echten Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal jedoch Fr. 10 100**.

Abzug Kanton

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern) ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt.

Kanton: getrennt besteuerte Eltern

Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Maximalbetrags (50% von **Fr. 10 100**) in Abzug bringen, sofern auch eine hälftige Zuteilung des Kinderabzugs erfolgt (vgl. Seite 22 dieser Wegleitung). Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen.

Bei der direkten Bundessteuer können **maximal Fr. 10 100 der nachgewiesenen echten Kosten** für die Drittbetreuung geltend gemacht werden.

Abzug Bund

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern) ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt.

Bund: getrennt besteuerte Eltern / kein gemeinsamer Haushalt

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte der gesetzlichen Maximalbeträge (50% von Fr. 10 100) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

*Bund:
Konkubinatspaare mit
gemeinsamem Kind*

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Kind und gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte der gesetzlichen Maximalbeträge (50% von Fr. 10 100) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

Fliessen Unterhaltszahlungen, gilt diese Aufteilung auch für Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind aber ohne gemeinsame elterliche Sorge. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltszahlungen, hat grundsätzlich derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf den (ungeteilten) Kinderbetreuungsabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Ziffer 15.4
Weitere Abzüge

Unter dieser Ziffer geltend gemachte Abzüge sind zu begründen und zu belegen. Es können etwa Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung oder AHV/IV/EO-Beiträge sowie FAK-Beiträge von Erwerbstätigen eingesetzt werden (nur sofern diese nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 berücksichtigt sind).

Unter dieser Ziffer nicht abziehbar sind:

- **Prämien nicht erwerbstätiger Personen:** die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert sind. Dafür entrichtete Prämienanteile sind im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 zu berücksichtigen (vgl. Seite 42 dieser Wegleitung).
- **Vermögensverwaltungskosten** sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in Abzug zu bringen (vgl. Seite 31 dieser Wegleitung).
- **Einsatzkosten für Gewinne aus Geldspielen:** Einsatzkosten für nicht steuerbare Gewinne aus Geldspielen können nicht abgezogen werden. Einsatzkosten für steuerbare Gewinne aus Geldspielen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren (vgl. Seite 31 dieser Wegleitung).

Ziffer 15.5
*Mitgliederbeiträge und
Zuwendungen an
politische Parteien*

Deklarieren Sie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien in Formular 6. Übertragen Sie danach den abzugsfähigen Betrag in die Steuererklärung unter der Ziffer 15.5. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 44 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 15.6
Teilbesteuerungsabzug

Sofern Sie qualifizierende Beteiligungen im Privatvermögen haben, tragen Sie den Teilbesteuerungsabzug bitte in diese Ziffer ein. In der Wegleitung finden auf Seite 32 detaillierte Ausführungen zu qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen.

Ziffer 16

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Grundsatz

Die selbst getragenen Aufwendungen im Zusammenhang mit berufsorientierter Aus- und Weiterbildung sind bis zu einem gesetzlich bestimmten Maximalbetrag abzugsfähig. Davon ausgenommen sind nur die Aufwendungen zur Erlangung der Erstausbildung. Als solche gilt der erstmalige Abschluss einer Berufslehre oder der Mittelschulabschluss (Sekundarstufe II, wie z.B. Kantonschule, Fachmittelschule). Sofern eine steuerpflichtige Person bereits einen Abschluss auf Sekundarstufe II aufweist, wird nicht mehr unterschieden, ob eine Aus- oder Weiterbildung vorliegt.

Bei einer Person ohne Abschluss der Sekundarstufe II sind Aufwendungen für die berufsorientierte Weiterbildung abzugsfähig, sofern die betreffende Person das 20. Lebensjahr vollendet hat und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarschulstufe II handelt. Der Abzug ist nicht (mehr) daran gebunden, dass in der betreffenden Steuerperiode ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Er kann somit auch dann geltend gemacht werden, wenn während des ganzen Jahres keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.

*Maximalabzug
pro Person*

Der Abzug ist sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer auf jährlich maximal Fr. 12 000 pro Person beschränkt.

*Kostenbeteiligung
Dritter*

Kostenbeteiligungen Dritter (z.B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) mindern die abzugsfähigen Aufwendungen und sind bei der Geltendmachung von Aufwendungen für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung entsprechend kostenmindernd zu berücksichtigen.

*Deklaration /
Nachweis*

Sofern Sie in dieser Ziffer Aufwendungen für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung deklarieren, legen Sie der Steuererklärung bitte eine Aufstellung mit Belegen bei.

*Nicht abzugsfähige
Kosten*

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen (fehlende Berufsorientierung).

Die Anschaffungskosten für PCs, Notebooks, Tablets, Smartphones, Drucker, üblicher Software (Microsoft Office, Virenprogramme u.ä.) sowie Betriebskosten (Internetanschluss etc.) stehen in der Regel überwiegend im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung und sind in diesem Fall nicht abzugsfähig.

Ein Abzug der Kosten ist aber zulässig, wenn die Anschaffung im unmittelbaren Zusammenhang mit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung steht bzw. spezifisch für den Lehrgang erfolgt ist. Dabei ist ein angemessener Privatanteil von in der Regel 50% zu berücksichtigen.

Behinderungsbedingte Kosten

Ziffer 17

Geben Sie behinderungsbedingte Kosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, ersehen Sie ab Seite 40 dieser Wegleitung.

Zweiverdienerabzug

Ziffer 18

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweiverdienerabzug 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bzw. Partner, mindestens Fr. 8 100 und höchstens Fr. 13 400. Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie keinen solchen Abzug geltend machen.

Abzug Bund

Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8 100, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

*Definition
„Erwerbseinkommen“*

Zusätzliche Abzüge

Ziffer 23

Geben Sie die Krankheits- und Unfallkosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 40 dieser Wegleitung beschrieben.

Ziffer 23.1
*Krankheits- und
Unfallkosten*

Deklarieren Sie die freiwilligen Zuwendungen zunächst in Formular 6. Danach übertragen Sie den abzugsfähigen Betrag in die Steuererklärung unter der Ziffer 23.2. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 44 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 23.2
*Freiwillige
Zuwendungen*

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,

die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) zusammen, aber **getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert**.

Ziffer 23.3
Liquidationsgewinne

Die privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern diese die mittels Erbgang übernommene Unternehmung nicht fortführen. Diesfalls erfolgt die steuerliche Abrechnung spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

*Geschäftsaufgabe
bei Erbgang*

Erfüllen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, können Sie die im Geschäftsergebnis in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu steuernden Einkünften in Abzug bringen.

*Abzug in der
Steuererklärung*

In unserer Steuerpraxis StP 38b Nr. 1 unter www.steuerverwaltung.tg.ch finden Sie zu diesem Thema detaillierte Informationen. Sie können zudem das Formular 14a als ausfüllbare pdf-Datei zur Berechnung des Liquidationsgewinns via Download auf unserer Homepage beziehen.

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Ziffer 25

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** für Kinder und unterstützte Personen sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2020** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Abzugs am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht nicht erfüllt, kann der Sozialabzug nicht gewährt werden (auch nicht pro rata).

Stichtagsprinzip

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

*Unterjährige
Steuerpflicht*

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige (eigene) Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen. Kein Kinderabzug kann für Pflegekinder, Stiefkinder etc. geltend gemacht werden.

Ziffer 25.1
Kinderabzug

<i>Höhe Kinderabzüge</i>	Die Kinderabzüge betragen:	Kanton	Bund
	– für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1995 - 2000	Fr. 10 000	Fr. 6 500
	– für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 2001 - 2004	Fr. 8 000	Fr. 6 500
	– für jedes übrige Kind	Fr. 7 000	Fr. 6 500

Erzielt ein volljähriges Kind, obwohl es eine Ausbildung absolviert, ein Einkommen, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht, kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden.

Nicht gemeinsam besteuerte Eltern

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern, Konkubinatspaare) sind für die Zuteilung des Kinderabzugs die konkreten Verhältnisse massgebend. Beachten Sie, dass unterschiedliche Zuteilungsregeln bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer bestehen.

Abzug Kanton minderjährige Kinder mit Alimente

Der Kinderabzug steht nur dem die zu versteuernden Unterhaltsbeiträge (Alimente) für minderjährige Kinder empfangenden Elternteil zu. Der die Alimente leistende Elternteil, welcher diese Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug.

Abzug Kanton minderjährige Kinder ohne Alimente

Besteht für das gemeinsame Kind kein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine periodischen Unterhaltsleistungen (Alimente), steht der Kinderabzug grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Fliessen keine periodischen Unterhaltsbeiträge und liegt keine alternierende Obhut vor, steht der Kinderabzug ungeteilt demjenigen Elternteil zu, der (finanziell) zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Dies ist in der Regel derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, fliessen keine periodischen Unterhaltsbeiträge und befindet sich das (minderjährige) Kind in alternierender Obhut beider Elternteile, erfolgt eine hälftige Teilung des Kinderabzugs. Das Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechts ohne alternierende Obhut reicht im Gegensatz zur direkten Bundessteuer für eine hälftige Aufteilung des Abzugs nicht aus.

Bei **getrennt besteuerten Eltern** mit gemeinsamer elterlicher Sorge **ohne einen gemeinsamen Haushalt** liegt eine alternierende Obhut vor, wenn das Kind mehr oder weniger gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt. Fliessen zudem keine periodischen Unterhaltsbeiträge, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt. Keine alternierende Obhut liegt vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Beim gemeinsamen Kind von getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamen Haushalt (Konkubinatspaar) liegt keine alternierende Obhut vor. Der Kinderabzug wird ungeteilt einem der beiden Elternteile zugesprochen.

Abzug Kanton volljährige Kinder

Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies in der Regel der die Alimente leistende Elternteil.

Abzug Bund minderjährige Kinder

Fliessen Unterhaltsbeiträge, gelten bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die gleichen Zuteilungsregeln wie bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Besteht für das gemeinsame Kind kein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine periodischen Unterhaltsleistungen (Alimente), steht der Kinderabzug grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltsbeiträge, werden die Kinderabzüge hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt. Andernfalls hat grundsätzlich der Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, welcher Inhaber des Sorgerechts ist.

Abzug Bund volljährige Kinder

Bei volljährigen Kindern wird der Kinderabzug immer ungeteilt einem Elternteil zugesprochen. In der Regel hat der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil Anspruch auf den Abzug.

Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen.

Fliessen keine Unterhaltsbeiträge, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, bei dem das Kind lebt. Bei Konkubinatspaaren hat derjenige Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen Anspruch auf den Abzug. Dies ist in der Regel derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen.

Ziffer 25.2 *Unterstützungsabzug Kanton*

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal Fr. 2 600 abziehen.

Gemäss Steuerpraxis müssen Kosten von nachweislich mindestens 50% des betriebsrechtlichen Existenzminimums der betreffenden erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person übernommen werden.

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind.

Voraussetzungen
Kanton

Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 6 500 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt Sie nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von Fr. 6 500 beigetragen haben.

Unterstützungsabzug
Bund

Nicht unter den Unterstützungsbeitrag fallen sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer der Ehepartner und die Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.1 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Kein Anspruch auf
Unterstützungsabzug

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben, je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung, kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen.

Ziffer 25.3
AHV-Altersrentner,
Erwerbsunfähige
oder Verwitwete

	Allein- stehende	Gemeinsam Steuerpflichtige	Abzug
Satzbestimmendes Reineinkommen nach Ziffer 24 der Steuererklärung	bis 16 999	bis 23 999	4 000
	17 000–17 999	24 000–24 999	3 800
	18 000–18 999	25 000–25 999	3 600
	19 000–19 999	26 000–26 999	3 400
	20 000–20 999	27 000–27 999	3 200
	21 000–21 999	28 000–28 999	3 000
	22 000–22 999	29 000–29 999	2 800
	23 000–23 999	30 000–30 999	2 600
	24 000–24 999	31 000–31 999	2 400
	25 000–25 999	32 000–32 999	2 200
	26 000–26 999	33 000–33 999	2 000
	27 000–27 999	34 000–34 999	1 800
	28 000–28 999	35 000–35 999	1 600
	29 000–29 999	36 000–36 999	1 400
	30 000–30 999	37 000–37 999	1 200
	31 000–31 999	38 000–38 999	1 000
	32 000–32 999	39 000–39 999	800
	33 000–33 999	40 000–40 999	600
	34 000–34 999	41 000–41 999	400
	35 000–35 999	42 000–42 999	200
	36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug

Höhe des Abzugs

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft können bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug von Fr. 2 600 tätigen. Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.

Ziffer 25.4
Gemeinsam steuerpflichtige Personen

Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann eine Steuergutschrift und bei der direkten Bundessteuer eine Ermässigung des Steuerbetrags gelten gemacht werden, sofern die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

Ziffer 28
Steuergutschriften und Ermässigungen

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Kinderabzug geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von maximal Fr. 100. Sofern der Steuerbetrag geringer ist als die Steuergutschrift, erfolgt keine Auszahlung des Differenzbetrages.

Steuergutschrift für minderjährige Kinder

Tragen Sie unter Ziffer 28.1 die Anzahl der Personen ein, für welche Sie die Voraussetzungen für diese Steuerermässigung erfüllen.

Personen, welche mit (eigenen) Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, haben Anspruch auf den Elterntarif (vgl. Wegleitung Seite 55). Sie können bei der direkten Bundessteuer einen **Abzug von Fr. 251** pro Kind und/oder pro unterstützte Person **vom Steuerbetrag** geltend machen.

Ermässigung des Steuerbetrags bei der direkten Bundessteuer

Tragen Sie unter **Ziffer 28.2** die Anzahl der Personen ein, für welche Sie die Voraussetzungen für die Steuerermässigung erfüllen.

Stichtagsprinzip

Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2020** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Was unterliegt der Vermögenssteuer?

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

Nutzniessungsrechte an Vermögenswerten **unterliegen beim Nutzniesser der Vermögenssteuer**.

Von der Vermögenssteuer befreite Werte

Der Hausrat ist von der Vermögenssteuer befreit. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Geschäftsvermögen

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50%) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Meldung an die Ausgleichskasse

Die Steuerverwaltung Thurgau hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

Ziffer 30

Bewegliches Vermögen

Ziffer 30.1 Wertschriften und Guthaben

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 28 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2020 aufzuführen. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2020 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ab ca. Februar 2021 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich ist.

Ziffer 30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Für Rentenversicherungen gilt dies auch während der Rentenlaufzeit. Ihre Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen für die steuerbaren Werte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen Bescheinigungen per 31. Dezember 2020** zu. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Ziffer 30.4 Motorfahrzeuge

Private Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder) sind zum aktuellen Verkehrswert per 31.12.2020 zu deklarieren. Tragen Sie bitte auch den Fahrzeugtyp, den Kaufpreis und das Anschaffungsjahr des Fahrzeugs ein. Für die Ermittlung des Verkehrswerts kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20% vom Kaufpreis abgezogen werden. Fahrzeuge die vor mehr als 5 Jahren gekauft wurden, sind pro memoria mit Fr. 1.- zu erfassen. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Oldtimer und Liebhaberfahrzeuge sind zum Verkehrswert unter der Ziffer 30.6 „übrige Vermögenswerte“ zu deklarieren.

Ziffer 30.5 Anteile an unverteilt- ten Erbschaften

Die Anteile an unverteiltten Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen zu versteuern.

Ziffer 30.6 Übrige Vermögenswerte

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Oldtimer, Liebhaberfahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente etc. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert per 31.12. zu deklarieren.

Liegenschaften

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Danach übertragen Sie das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 45 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 31

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen zusammen mit seinem übrigen Einkommen und Vermögen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil am Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2 der Steuererklärung auf Seite 12 dieser Wegleitung).

Ziffer 32

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Setzen Sie Wertschriften des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten ein, also zum bilanzierten Wert. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Wertschriften und Liegenschaften

Tragen Sie Geschäftsguthaben (Debitoren) mit den vollen Forderungsbeträgen ein. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können Sie dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessenen Rechnung tragen, wenn Sie den drohenden Verlust glaubhaft machen.

Debitoren

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate setzen Sie – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis ein.

Vorräte

Setzen Sie das Anlagevermögen wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge mit dem Verkehrswert ein, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch (Abschreibung).

Anlagevermögen zum Verkehrswert

Legen Sie der Steuererklärung eine **unterzeichnete Bilanz** (inklusive der Erfolgsrechnung) **oder eine unterzeichnete Aufstellung über Aktiven und Passiven** (inklusive einer Aufstellung über Erträge und Aufwendungen) bei.

Bilanz / Aufstellung Aktiven und Passiven

Schulden

Deklaren Sie Schulden, füllen Sie Formular 4.1 „Schuldenverzeichnis“ vollständig aus und reichen dieses mit der Steuererklärung ein. Übertragen Sie das Total der Schulden in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 34 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 34

Schuldenverzeichnis

Steuerfreie Beträge

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2020** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Ziffer 36

Stichtagsprinzip

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

- | | |
|--|-------------|
| – gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner | Fr. 200 000 |
| – ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen | Fr. 100 000 |
| – für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 2003 und jünger) | Fr. 100 000 |

Höhe der Freibeträge

Bei getrennt besteuerten Eltern wird der Steuerfreibetrag je Kind demjenigen Elternteil zugeteilt, welcher auch den Kinderabzug tätigen kann. Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, fliessen keine periodischen Unterhaltsbeiträge und befindet sich das minderjährige Kind in alternierender Obhut beider Elternteile, erfolgt eine hälftige Teilung des Freibetrags. Das Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechts ohne alternierende Obhut reicht für die hälftige Aufteilung des Abzugs nicht aus.

Getrennt besteuerte Eltern

Im Mündigkeitsjahr (vgl. Wegleitung, Seite 4) werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder keine Freibeträge in Anspruch nehmen.

Mündigkeitsjahr des Kindes

Deklaration

Führen Sie sämtliche im Jahre 2020 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge mit Angaben über das Zugangsdatum, den erhaltenen oder entrichteten Betrag, den Schenker/Ausrichter und den/die Empfänger/in (inkl. vollständige Adresse) sowie den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf.

Bitte führen Sie hier auch Vermögensanfälle aus Erbschaften auf. Dies gilt auch für noch unverteilte Erbschaften, da die Steuerpflicht der Erbin bzw. des Erben für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag der Erblasserin bzw. des Erblassers beginnt.

Hilfsblätter

Haben Sie mehrere Schenkungen und/oder erbrechtliche Vermögensanfälle zu deklarieren, stehen Ihnen dazu auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch die Hilfsblätter „Angaben über **empfangene** Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle“ sowie „Angaben über **ausgerichtete** Schenkungen und Erbvorbezüge“ zum Download zur Verfügung. Die Hilfsblätter sind am PC ausfüllbar und speicherbar. Sie finden die Hilfsblätter in unserem Formular-Download-Bereich in der Rubrik „Natürliche Personen“ unter „jahresunabhängige Formulare“.

Benutzen Sie für das Ausfüllen der Steuererklärung unsere Steuerklärungssoftware eFisc2020, stehen Ihnen die Hilfsblätter dort zur Verfügung, weshalb diesfalls kein Download notwendig ist.

Gewichtung Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Deklaration

Führen Sie sämtliche im Jahr 2020 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Kreuzen Sie dabei an, aus welcher Quelle Sie die Kapitalleistungen bezogen haben. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

Sonderbesteuerung

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Sie sind **immer zu 100% steuerbar**.

Tarif

Die einfache Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird, unabhängig von der Höhe der Leistung, bei gemeinsam besteuerten Personen zu einem einheitlichen Satz von 2% besteuert.

Bei Alleinstehenden beträgt der einheitliche Satz für die einfache Steuer 2,4%.

Beispiel

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 765 000. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.

Steuerveranlagung	Steuerbar
Kapitalleistung 2020	Fr. 765 000
Steuersatz für gemeinsam besteuerte Personen	2.0%
Steuerberechnung	
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 765 000 zu 2.0%)	<u>Fr. 15 300.00</u>
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von beispielsweise 300% zu vervielfachen: Gesamtsteuer	Fr. 45 900.00
	=====

Die Genugtuung von Fr. 50 000 bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge 1/5 des ordentlichen Tarifs der direkten Bundessteuer (je nach persönlichen Verhältnissen entweder zum Tarif für Alleinstehende oder zum Tarif für Verheiratete).

Der Elterntarif (vgl. Seite 55 der Wegleitung) findet bei Kapitalleistungen aus Vorsorge keine Anwendung.

Bei einer erstmaligen (straflosen) Selbstanzeige wird sowohl bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer von einer Büssung abgesehen. Es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind. Voraussetzungen dafür sind (kumulativ), dass:

- die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist;
- die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt;
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Steuer bemüht.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird von einer Büssung abgesehen. Die **Nachsteuer für die betroffenen Steuerperioden**, maximal für 10 Jahre, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und inklusive Ausgleichszinsen nachgefordert.

Erstmalig ist eine Selbstanzeige dann, wenn die steuerpflichtige Person bislang noch nie eine straflose Selbstanzeige im Sinne des Bundesgesetzes vorgenommen hat. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen; die Busse wird dann auf einem Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.

Die Verfolgungsverjährung tritt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode ein, in welcher die Hinterziehungshandlungen begangen worden sind. Zu deklarieren sind alle von der Hinterziehung betroffenen Steuerperioden, bei denen die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Für erstmalige straflose Selbstanzeigen, welche im Jahr 2020 erfolgen, betrifft dies somit die Steuerperioden ab dem Jahr 2009.

Wollen Sie eine erstmalige straflose Selbstanzeige vornehmen, können Sie in der Steuererklärung auf Seite 4 unten das entsprechende Feld ankreuzen. Beachten Sie, dass auch ausserhalb des Steuerklärungsverfahrens die Möglichkeit einer erstmaligen straflosen Selbstanzeige besteht.

Legen Sie bitte der Steuererklärung einen unterzeichneten Antrag auf eine erstmalige straflose Selbstanzeige bei, aus welchem der Sachverhalt genau hervorgeht. Bitte legen Sie zudem eine Aufstellung über die bisher nicht versteuerten Einkommens- und/oder Vermögenswerte sowie Belege und allfällig weitere notwendige Informationen bei.

Die Aufstellung muss hinsichtlich der hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerte umfassend und vorbehaltlos sein und konkrete Angaben über die unversteuerten Werte enthalten.

Der Rechtsdienst der Steuerverwaltung wird überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine erstmalige straflose Selbstanzeige erfüllt sind. Nach Abschluss der Überprüfung erhalten Sie diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Entscheid.

Die Steuerverwaltung wird aufgrund Ihrer Meldung ein Nachsteuerverfahren für die betroffenen Steuerperioden einleiten. Sie erhalten nach Überprüfung der eingereichten Akten einen rechtsmittelfähigen Entscheid über die nachzuerhebenden Einkommens- und/oder Vermögenssteuern.

Erstmalige straflose Selbstanzeige

Nachbezug für 10 Jahre

Definition „erstmalig“

Umfang der Deklaration

Deklaration in der Steuererklärung

Antrag, Beilagen

Umfang der Deklaration

Entscheid bezüglich Strafflosigkeit

Erhebung Nachsteuer

Bemerkungen zur Steuererklärung

Beachten Sie bitte, dass aufgrund der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuerklärungsformulare nicht berücksichtigt werden können und gemäss Steuergesetz als nicht getätigt gelten.

Wollen Sie die Steuerbehörde auf einen Sachverhalt hinweisen, bei welchem Sie nicht sicher sind, ob dieser steuerrelevant ist oder ob Sie diesen korrekt deklariert haben, vermerken Sie dies bitte in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 der Steuererklärung (vgl. Bild unten).

Bemerkungen zur Steuererklärung:

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Ort und Datum:

Unterschrift Einzelperson / Ehemann / Partner(in) 1: Unterschrift Ehefrau / Partner(in) 2:

Angaben ausserhalb der Formularfelder

Bemerkungszeile für Zusatzangaben



Reichen die Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuerklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei und verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf diese zusätzliche Beilage.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Allgemeine Hinweise

Grundsatz

Das Formular 2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient der Ermittlung

- des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2020 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
- der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge;
- der erzielten steuerbaren Gewinne aus Geldspielen (z.B. Lotterien/Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung, Klein- und Grossspiele, Online-Teilnahme an Spielbankenspielen);
- des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2020 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2020 im Kanton Thurgau war;
- der Erträge qualifizierter Beteiligungen im Privatvermögen, für die Sie das Teilbesteuerungsverfahren beantragen.

Umfang der Deklaration

Tragen Sie im Wertschriftenverzeichnis das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** per 31.12.2020 sowie **alle Erträge** ein, die Ihnen in der Steuerperiode 2020 aus den Wertschriften und anderen Kapitalanlagen zugeflossen sind.

Ebenfalls zu deklarieren sind Vermögen und Erträge von Kindern unter Ihrer elterlichen Sorge (Jahrgang 2003 und jünger). Vermögen und Erträge von Personen mit Jahrgang 2002 und älter sind durch diese selbst zu versteuern und daher von den Eltern nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen), Freizügigkeitsguthaben bei Banken sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und daher vor deren Fälligkeit auch nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Unterjährige Steuerpflicht

Wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ ab Seite 4 dieser Wegleitung), deklarieren Sie bitte ausschliesslich die während dieser Zeit realisierten Erträge.

Antrag auf Durchführung Teilbesteuerungsverfahren

Beantragen Sie für Erträge aus **qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen** die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens, füllen Sie bitte das entsprechende Hilfsblatt auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses aus (vgl. Seite 32 der Wegleitung).

Deklaration / Reihenfolge

Die Vermögenswerte sind fortlaufend auf den Seiten 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sowie auf allfälligen weiteren Beiblättern zu deklarieren.

Führen Sie die Vermögenswerte bitte geordnet nach den Gruppen eins bis fünf auf, wie sie links unten auf Seite 1 des Formulars 2 vorgegeben sind. Bitte deklarieren Sie die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im Vorjahr.

Bezeichnung der Vermögenswerte

Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren- oder ISIN-Nummern angeben). Kennzeichnen Sie die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte, das Nutzniessungsvermögen und das Vermögen aus Erbschaften, Erbvorbezug oder Schenkungen sowie die qualifizierten Beteiligungen (vgl. Voraussetzungen Seite 14 und 32 dieser Wegleitung) mit dem zutreffenden Code (siehe Formular).

Änderungen im Bestand

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen, Aktien und Fondsanteilen im Jahre 2020 geben Sie in den Spalten „Zugang 2020“ und „Abgang 2020“ das **genaue Datum** des **Kaufs bzw. Verkaufs**, der **Rückzahlung bzw. Konversion** an.

Unterschrift / Beilagen

Reichen Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ein. Legen Sie von Banken erstellte Depotverzeichnisse und allfällig weitere notwendige Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bei. Verrechnungssteuerausweise für allfällige Gewinne aus Geldspielen legen Sie bitte ebenfalls bei.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Grundsatz

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem **Verkehrswert**.

In der Schweiz kotierte Titel

Für in der Schweiz **kotierte Wertpapiere** gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2020.

Für an **ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere** gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2020, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

**Im Ausland
kotierte Titel**

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können Sie den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen. Diese Kurslisten sind jeweils im Februar des Folgejahres auf der Homepage der ESTV unter www.estv.admin.ch einsehbar. Sie sind auch bei der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Direkte Bundessteuer erhältlich, oder auf unserer Internetseite unter www.steuerverwaltung.tg.ch abrufbar.

Kursliste

Für **nicht kotierte Wertpapiere** gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2020. Ist dieser nicht bekannt, können Sie ersatzweise den Wert per 1. Januar 2020 eintragen. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons festgesetzt.

**Nicht kotierte
Wertpapiere**

Der **Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen** wird von der Veranlagungsbehörde **auf begründeten Antrag** der Steuerpflichtigen geprüft. Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert können Sie bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen.

**Pauschalabzug für
vermögensrechtliche
Beschränkungen**

Ermittlung der Wertschriften- und sonstigen Erträge

Steuerbar sind alle **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen**. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch geldwerte Leistungen aus Beteiligungen, das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachs- (sog. Thesaurierungsfonds). Deklarieren Sie zudem:

Steuerbare Erträge

- ausbezahlte Erträge aus **rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

Ebenfalls **steuerbar** und daher zu deklarieren **sind einzelne Gewinne über Fr. 1 000** (inkl. Sach- und/oder Naturaltreffer) aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Wettbewerbe, Rätsel-, Frage- und Antwortspiele in Streubriefen, Inseraten, in Radio, Fernsehen oder Internet sowie über SMS etc.). **Einzelne** solche **Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000 sind** hingegen **steuerfrei**.

**Gewinne aus Lotterien
und Geschicklichkeitsspielen zur
Verkaufsförderung**

Die steuerpflichtige Person erzielt beispielsweise folgende Gewinne:

	Gewinn	Steuerbar	
Einzelgewinn Wettbewerb	Fr. 900	Fr. 0	steuerfrei da unter Fr. 1 000
Einzelgewinn	<u>Fr. 5 000</u>	<u>Fr. 5 000</u>	steuerbar da über Fr. 1 000
Total	Fr. 5 900	Fr. 5 000	

Beispiel

Beim Betrag von Fr. 1 000 handelt es sich um eine Steuerfreigrenze. Sobald ein einzelner Gewinn die Steuerfreigrenze übersteigt, ist der gesamte Gewinn steuerbar. Für Gewinne aus ausländischen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen gilt diese Steuerfreigrenze nicht. Solche Gewinne sind unabhängig des Betrags vollumfänglich steuerbar.

Bitte beachten Sie, dass z.B. Swisslotto und Sport-Toto nicht unter diese Kategorie fallen, sondern zu den sogenannten Grossspielen gehören (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Gewinne aus der Teilnahme an nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) zugelassenen Kleinspielen sind steuerfrei und nicht zu deklarieren. Ebenfalls steuerfrei sind einzelne Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus:

- der Teilnahme an nach dem BGS zugelassenen Grossspielen sowie
- aus der Online-Teilnahme an nach dem BGS zugelassenen Spielbankenspielen.

**Gewinne aus der Teilnahme an
Gross- und Kleinspielen sowie
Online-Teilnahme an
Spielbankenspielen**

Der Betrag von 1 Million Franken ist als Steuerfreibetrag zu verstehen. Steuerbar ist nur der Anteil des Einzelgewinns, welcher den Steuerfreibetrag von 1 Million Franken übersteigt. Die steuerbaren Gewinne sind entsprechend zu deklarieren.

Gewinne aus der Teilnahme an **ausländischen Klein- und Grossspielen** sowie aus der Online-Teilnahme **an ausländischen Spielbankenspielen** sind unabhängig des Betrags **immer vollumfänglich steuerbar** und somit in der Steuererklärung entsprechend zu deklarieren.

Gewinne aus Spielbanken

Gewinne aus Glücksspielen sind grundsätzlich steuerbar. Von der Besteuerung ausgenommen sind jedoch gemäss § 26 Ziffer 1 StG Gewinne bei inländischen Spielbanken im Sinne des Geldspielgesetzes. Für Gewinne bei ausländischen Spielbanken besteht hingegen keine solche Ausnahmebestimmung, weshalb diese vollumfänglich steuerbar sind.

Erträge mit Verrechnungssteuerabzug (Spalte 8)

Grundsatz

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Zinsen von **Bank- und Postkonti** aller Art, soweit die **Bruttozinsen im Kalenderjahr Fr. 200 übersteigen** sowie für Konti, bei denen die Zinsvergütung mehrmals pro Kalenderjahr erfolgt (z.B. halb- oder vierteljährlich).

Ebenfalls der Verrechnungssteuer unterworfen sind:

- im Inland ausgerichtete Geld- und Naturaltreffer von über Fr. 1 000 aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung;
- steuerbare Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen oder der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (einzelne Gewinne über 1 Million Franken), sofern diese nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind).

Deklaration

Alle Bruttoerträge mit Verrechnungssteuerabzug von Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Post-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer über Fr. 1 000 usw. sowie Gratisaktien sind in der Spalte 8 „Erträge mit Verrechnungssteuer“ zu erfassen.

Bruchzinsen, Marchzinsen

Deklarieren Sie bitte ebenfalls die mit der Verrechnungssteuer belasteten **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können. Die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen führen Sie jedoch bitte nicht auf**.

Spar-, Depositen- und Einlagehefte

Lassen Sie die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften von der Bank nachtragen und setzen Sie diese erst danach in die Spalte 8, wobei der **Bruttozins** (ohne Verrechnungssteuerabzug) in Franken und Rappen einzutragen ist.

Lotterietreffer

Legen Sie bei den Lotterietreffern aller Art die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. den **Postanweisungsabschnitt** bei. Diese verbleiben bei den Steuerakten.

Erträge ohne Verrechnungssteuerabzug (Spalte 9)

Grundsatz

Bank- und Postkonti aller Art, deren **Bruttozins im Kalenderjahr Fr. 200 nicht übersteigt** und die Zinsvergütung nur einmal pro Kalenderjahr erfolgt, unterliegen in der Regel nicht der Verrechnungssteuer. Erträge daraus sind in der Spalte 9 „Erträge ohne Verrechnungssteuer“ aufzuführen.

Deklaration

In der Spalte 9 „Erträge ohne Verrechnungssteuerabzug“ aufzuführen sind auch Erträge inländischer Beteiligungen, welche nicht um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Deklarieren Sie hier auch **Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuer-rückerstattungen**, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug sowie sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art.

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

Aufzuführen sind einzelne nicht um die Verrechnungssteuer gekürzte Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung **über Fr. 1 000**. Dabei handelt es sich etwa um Sach- und/oder Naturaltreffern aus Lotterie oder Tombola.

Gewinne aus ausländischen Geldspielen wie Spielbankengewinne, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind unabhängig des Betrags immer vollumfänglich steuerbar und somit zu deklarieren.

Ertrag ausländischer Wertschriften

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA

Deklarieren Sie im Formular DA-1 **Amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Das Formular DA-1 dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückhalts.

Übertragen Sie die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 alsdann auf Seite 1 des Formulars 2 in die dafür vorgesehenen Zeilen ein. Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, tragen Sie bitte direkt auf Seite 2 oder 3 von Formular 2 ein.

Mit Formular DA-1 können Sie die Anrechnung ausländischer Quellensteuern für Dividenden und/oder Zinsen aus bestimmten Ländern beantragen (vgl. Liste der Vertragsstaaten auf der folgenden Seite).

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Wenn die Steueranrechnung (DA-1, Spalte 11) insgesamt den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigt, wird keine Steueranrechnung gewährt!

Vertragsstaaten sind: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipei, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Korea (Süd), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Liste der Vertragsstaaten

Zusammenzug auf Seite 2

Reicht Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses für die Deklaration nicht aus, errechnen Sie zuerst das Total der Steuerwerte in Spalte 7 und der Bruttoerträge in den Spalten 8 und 9 auf Seite 3 sowie auf allfälligen Beiblättern. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte sowie der Spalten 8 und 9 von Seite 3 in die Ziffer 1 auf Seite 2.

Zusammenzug

Übertragen Sie das Total der im Formular DA-1 (Anrechnung ausländischer Quellensteuern) deklarierten Vermögenswerte und Erträge in Ziffer 2 auf Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Übertrag aus Formular DA-1

Danach ermitteln Sie in Ziffer 3 das Zwischentotal I der Bruttoerträge der Kolonnen A und B. Zur Berechnung des Totals aller Bruttoerträge aus Wertschriften und Guthaben übertragen Sie danach das Total der Bruttoerträge der Kolonne A in die Ziffer 4 in Kolonne Bruttoertrag B. Errechnen Sie danach das Total aller Steuerwerte und das Total aller Bruttoerträge und tragen diese im Zwischentotal in Ziffer 5 ein (vgl. Bild unten).

Ermittlung Steuerwerte und Bruttoerträge

	Steuerwert Spalte 7	Erträge A Spalte 8	Erträge B Spalte 9
1. Übertrag von Beiblättern	256713	1544365	136
2. Übertrag ab Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1)	23126	22010	25
3. Zwischentotal I Bruttoertrag		1566375	161
4. Übertrag Bruttoertrag Kolonne A in Bruttoertrag Kolonne B		Code 148 →	15663
5. Zwischentotal II Steuerwerte und Bruttoertrag A und B	279839		15824

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit tragen Sie in Ziffer 6 das Total der Geschäftswertschriften bzw. -erträge ein, welche laut Buchhaltung bereits in den Geschäftseinkünften (Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2) oder im Geschäftsvermögen (Ziffer 32.1 und/oder Ziffer 32.2) berücksichtigt worden sind.

Geschäftsvermögen und -erträge

In Ziffer 7 auf Seite 2 dieses Formulars können Sie die Kosten für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen eintragen und vom Bruttoertrag abziehen. Als Vermögensverwaltungskosten können für sämtliche Kosten pauschal 2 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden.

Vermögensverwaltungskosten

Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 6 000. Darlehen, Bankguthaben aller Art sowie nichtkотиerte qualifizierte Beteiligungen nach § 22 Absatz 2 StG (Beteiligungsrechte der „eigenen“ Unternehmung) werden bei der Berechnung des Pauschalabzugs nicht berücksichtigt.

Der Nachweis höherer abzugsfähiger Vermögensverwaltungskosten bleibt vorbehalten.

Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur notwendige Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Drittpersonen, welche mit der Erzielung eines steuerbaren Ertrags daraus in unmittelbarem Zusammenhang steht (z.B. Depotgebühren).

Nicht abziehen können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Kontoführungsgebühren, Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für An- und Verkauf von Wertschriften). Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Drittverwaltungskosten für die Aufbewahrung von privat genutztem Schmuck oder Bildern (Miete für Tresor/Schrankfächer).

Einsatzkosten für steuerbare Gewinne aus Geldspielen

Für steuerbare Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie Grossspielen können Sie für die Einsatzkosten einen Pauschalabzug in Ziffer 9 auf Seite 2 dieses Formulars geltend machen. Von jedem einzelnen steuerbaren Gewinn können pauschal fünf Prozent als Einsatzkosten abgezogen werden, höchstens aber Fr. 5 000 pro Gewinn. Die Geltendmachung effektiver Einsatzkosten ist nicht möglich.

Einsatzkosten für steuerbare Gewinne aus Online-Teilnahme an Spielbankenspielen

Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nach dem Bundesgesetz über die Spielbanken zugelassen sind, werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen. Der maximal mögliche Abzug beträgt Fr. 25 000

Übertrag in die Steuererklärung

Das **Total der Steuerwerte** ermitteln Sie **in Ziffer 9**, indem Sie vom Zwischentotal in Ziffer 5 die in Ziffer 6 erfassten Steuerwerte der Wertschriften abziehen. Das so ermittelte **Total der Steuerwerte** von Wertschriften und Guthaben im Privatvermögen übertragen Sie **in Ziffer 30.1 auf Seite 4** der Steuererklärung.

Das **Total der steuerbaren Erträge in Ziffer 9** errechnen Sie, indem Sie vom Zwischentotal in Ziffer 5 den Geschäftsanteil am Vermögensertrag von Ziffer 6, die Vermögensverwaltungskosten von Ziffer 7, sowie die pauschalen Einsatzkosten für steuerbare Lotteriegewinne von Ziffer 8 abziehen. Das so ermittelte Total der steuerbaren Erträge übertragen Sie **in Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung**.

Der Teilbesteuerungsabzug auf qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen kann im Hilfsblatt qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses berechnet und beantragt werden. Der Abzug ist dann direkt auf Seite 3 in Ziffer 15.6 der Steuererklärung zu deklarieren (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

Teilbesteuerungsverfahren auf Seite 4

Grundsatz

Auf Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen wird das Teilbesteuerungsverfahren angewandt (Bund/Kanton).

Voraussetzungen Teilbesteuerungsverfahren

Das Teilbesteuerungsverfahren gilt für im 2020 erzielte Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) aus solchen qualifizierten Beteiligungen **sind kantonal zu 60% und beim Bund zu 70% steuerbar**.

Nachweis

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die privilegierte Besteuerung erfüllt sind, muss durch Sie erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt die Besteuerung zu 100%, sofern die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Antrag / Deklaration

Die Erträge aus qualifizierten **Beteiligungen im Privatvermögen** sind grundsätzlich in Spalte 8 oder 9 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu deklarieren. Unter Umständen können sie auch im Ertragsanteil einer unverteilter Erbschaft enthalten sein.

Deklaration im Hilfsblatt

Die **Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens ist jeweils zu beantragen**. Füllen Sie dazu bitte das Hilfsblatt qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen **auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** vollständig aus.

Führen Sie dazu in den dafür vorgesehenen Spalten Name und Sitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Ihre Beteiligungsquote sowie den im 2020 erzielten Beteiligungsertrag auf.

Berechnung des Teilbesteuerungsabzugs

Ermitteln Sie danach in Ziffer 2 das Total der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen.

Der in Ziffer 3 einzusetzende Teilbesteuerungsabzug beträgt 40% bei den Staats- und Gemeindesteuern und 30% bei der direkten Bundessteuer, jeweils zu berechnen vom Total der aufgeführten Beteiligungserträge in Ziffer 2.

Übertrag Abzug auf Seite 2 Formular 2

Übertragen Sie die in Ziffer 3 ermittelten Teilbesteuerungsabzüge **auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 15.6 in die Spalten Bund und Kanton**.

Antrag für Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Der Antrag auf die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens für Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ zu stellen (vgl. Seiten 14 und 15 dieser Wegleitung).

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Steuerverwaltung Thurgau kann die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2020 nur an Steuerpflichtige zurückerstatten, welche am **31. Dezember 2020** ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten und somit hier auch unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, in welchem die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht nur, wenn Sie die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** haben.

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2020 erfolgt aufgrund der in Formular 2 in der Spalte 8 eingetragenen Bruttoerträge. Vom Total I der Bruttoerträge 2020 der Spalte 8 in Ziffer 3 (welches auch Beträge aus allfälligen Beiblättern einschliesst) sind 35% (Verrechnungssteueranspruch) in Ziffer 10 auf Seite 2 des Formulars 2 zu übertragen.

	Steuerwert Spalte 7	Erträge A Spalte 8	Erträge B Spalte 9
1. Übertrag von Beiblättern	256713	1544365	136
2. Übertrag ab Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1)	23126	22010	25
3. Zwischentotal I Bruttoertrag		1566375	161
4. Übertrag Bruttoertrag Kolonne A in Bruttoertrag Kolonne B		Code 149 →	15663
5. Zwischentotal II Steuerwerte und Bruttoertrag A und B	279639		15824
6. Abzüglich Geschäftswertschriften bzw. -erträge lt. Buchhaltung* <small>*nur wenn in der Steuererklärung diese Erträge in Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2 und diese Steuerwerte in Ziffer 32.1 und/oder Ziffer 32.2 bereits enthalten sind</small>			
7. Vermögensverwaltungskosten		Code 148	200
8. Einsatzkosten und Spieleinsätze für steuerbare Gewinne aus Geldspielen* <small>*detaillierte Ausführungen in Wegleitung Seiten 31 und 32</small>		Code 145	
9. Total Steuerwert und steuerbarer Ertrag	Code 410		Code 150
	279639		15624
	Total in Ziffer 9 zu übertragen in Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.1		Total in Ziffer 9 zu übertragen in Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4
10. Ihr Verrechnungssteueranspruch: 35% von Bruttoertrag Total A.	548240	davon 35%	

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrags und bleiben bei den Akten.

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei einer Kontoänderung tragen Sie bitte im Formular 1 „Steuererklärung“ auf Seite 1 unten unbedingt die gewünschte Kontoverbindung für die Auszahlung ein (vgl. Seite 10). Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, bitten wir Sie, von Kontoänderungen nach Einreichung der Steuererklärung wenn möglich abzusehen.

Der **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem Formular S-167 zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteueramt oder bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen (betreffend Besteuerung und Deklaration in Erbfällen vgl. Wegleitung Seite 16 Ziff. 5.3, Seite 24 Ziff. 30.5 sowie Seite 26).

Der **Rückerstattungsantrag** für Erträge von Betriebs- und Erneuerungsfondsconti von echten **Stockwerkeigentümergeinschaften** im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft, unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschaftler, **mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung direkt einzureichen**. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufführen. Da die Steuerverwaltung Thurgau auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergeinschaften verzichtet, müssen diese Conti auch im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Wertschriftenprüfung, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.

Anspruch auf Rückerstattung

Ermittlung Anspruch

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Rückerstattung in Erbfällen

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergeinschaften

Auskunftsstelle

Formular 4.1 **Schuldenverzeichnis**

Allgemeines

Deklaration

Deklariieren Sie Schulden und Schuldzinsen aufgeteilt in Privatschulden (unter A) und Geschäftsschulden (unter B) bitte in Formular 4.1 „Schuldenverzeichnis“ und reichen Sie dieses mit der Steuererklärung ein. Unerlässlich ist insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes.

Übertrag in die Steuererklärung

Ermitteln Sie zuerst das Total der Privatschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter A. Danach ermitteln Sie das Total der Geschäftsschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter B. Berechnen Sie im Zusammenzug unter C das Total der Privat- und Geschäftsschulden und das Total der Schuldzinsen. Übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 auf Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34 auf Seite 4 der Steuererklärung.

Schuldzinsen

Grundsatz / Fälligkeit

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird.

Bei selbstbewohntem Wohneigentum sind erhaltene Zusatzverbilligungen nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEF) bei der Deklaration der Schuldzinsen als Schuldzinsminderung aufzuführen.

Die im 2020 mit der Steuerschlussrechnung belasteten Ausgleichszinsen können Sie ebenfalls als Schuldzinsen abziehen.

Tragen Sie nur die **im Jahre 2020 fällig** gewordenen Schuldzinsen ein (keine Ratazinsen).

Schuldzinsen aus Geschäftstätigkeit

Tragen Sie **Schuldzinsen** aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** hier nur ein, **sofern Sie diese nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen haben**.

Begrenzung privater Schuldzinsen

Sie können **private Schuldzinsen** höchstens im Umfang der deklarierten Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 in Abzug bringen.

Amortisationen, Bau- und Landkreditzinsen

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

Baurechtszinsen, Leasingzinsen

Bezahlte Baurechtszinsen sind nur bei Fremdvermietung der Liegenschaft, nicht aber bei Eigengebrauch abzugsfähig. Leasingzinsen sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Schulden

Grundsatz

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. **Rentenverpflichtungen** werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Allgemeines

Gehen Sie einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nach, so füllen Sie Formular 4.2 (Berufsauslagen) vollständig und genau aus und legen dieses der Steuererklärung bei. Sind beide Ehegatten bzw. Partner berufstätig, ist Vorder- und Rückseite des Formulars auszufüllen.

Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4.2 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit**. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind, sofern dafür nicht ein Pauschalabzug geltend gemacht wird (vgl. Seite 38 der Wegleitung), in einer Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 6 des Formulars „Berufsauslagen“ einzusetzen. Zweckmässigerweise erfolgt diese Aufstellung in der gleichen Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit.

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg sowie die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.**

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind nicht bei den Berufsauslagen, sondern unter Ziffer 16 der Steuererklärung geltend zu machen (vgl. Wegleitung, Seite 20).

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2020) ausgeübt (vgl. Ziffer 1.3 des Formulars 4.2), sind sie auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Bei einer **unterjährigen Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung Seite 4) werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Allgemeine Angaben

In Ziffer 1.1 tragen Sie bitte Ihre(n) Arbeitgeber und Arbeitsort(e) sowie Ihr Arbeitspensum ein (z.B. 100%, 80% etc.). Haben Sie im Kalenderjahr 2020 die Erwerbstätigkeit aufgenommen, abgegeben oder zwischenzeitlich unterbrochen, tragen Sie Beginn und Ende der Tätigkeit ein. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2020 bis 31.12.2020 (Dauer 270 Tage)

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale		Fr. 3 200
Umrechnung	$\frac{\text{Fr. 3 200} \times 270}{360}$	= Fr. 2 400 =====

Geben Sie unter dieser Ziffer an, ob Ihr Arbeitgeber Ihnen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kostenlos ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt hat. Trifft dieser Sachverhalt auf Sie zu, füllen Sie bitte auch Ziffer 1.3 dieses Formulars aus.

Der im Lohnausweis aufgeführte Privatanteil Fahrzeug von 0,8% pro Monat für die private Nutzung ist exklusive Arbeitsweg zu verstehen. Die kostenlose Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte stellt daher einen zusätzlich steuerbaren, im Lohnausweis nicht berücksichtigten geldwerten Vorteil dar (vgl. Seite 17 der Wegleitung). Hingegen nicht zu berücksichtigen sind dienstliche Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers (Aussendiensttätigkeit).

Berechnen Sie hier den Wert dieses Einkommens. Verwenden Sie dazu die nachfolgend unter Ziffer 2.3 aufgeführten Kilometer-Ansätze (unterschiedliche Ansätze Kanton/Bund) und übertragen es auf Seite 2 der Steuererklärung in Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2. Übertragen Sie zudem die Fahrleistung in Ziffer 2.3 des Berufsauslagenformulars zwecks Berücksichtigung bei den Fahrkosten.

Beispiel

Die steuerpflichtige Person legt für die Fahrt von der Wohn- zur Arbeitsstätte mit dem Geschäftsfahrzeug jährlich 12 150 km zurück (54 km pro Tag x 225 Arbeitstage).

Dies ergibt zu den Kilometer-Ansätzen bei den Staats- und Gemeindesteuern einen geldwerten Vorteil von Fr. 5 660 und bei der direkten Bundessteuer von Fr. 8 505.

Deklaration

Grundsatz

Unterjährige Erwerbstätigkeit

Unterjährige Steuerpflicht

Ziffer 1

Ziffer 1.1
Arbeitgeber, Arbeitsort,
Erwerbsdauer und
Arbeitspensum

Beispiel

Ziffer 1.2
Geschäftsfahrzeug

Ziffer 1.3
Einkommen bei Besitz
Geschäftsfahrzeug und
unentgeltlicher Beförderung

Ziffer 2

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind **die notwendigen Auslagen** für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Fahrkosten von gesamthaft maximal Fr. 6 000 und beim Bund von gesamthaft maximal Fr. 3 000 abgezogen werden. Daher sind zuerst die effektiv selbst getragenen (notwendigen) Fahrkosten (Ziff. 2.1 bis 2.3) sowie die infolge kostenloser Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber übernommenen Fahrkosten (Ziff. 2.4) zu berechnen. Unter diesen Ziffern aufzuführen sind auch die Fahrkosten für den Wochenaufenthalt (vgl. Ziff. 6).

Ziffer 2.1 Öffentlicher Verkehr

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können Sie die tatsächlich entstandenen (nachgewiesenen) Abonnementskosten abziehen.

Ziffer 2.2 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, gelbes Kontrollschild) können Sie bis zu Fr. 700 im Jahr abziehen.

Ziffer 2.3 Grundsatz Benützung Motorrad, Privatauto

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades können Sie in der Regel nur den Betrag abziehen, welchen Sie bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Ausnahmefall

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können Sie nur in **Ausnahmefällen** abziehen. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist unter anderem nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Berechnung nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Zu berücksichtigen sind dabei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen, wie z.B. eine P+Rail-Anlage (Park and Rail). Die Benützung des P+Rail-Systems ist grundsätzlich zumutbar, wobei in diesem Fall auch die Parkgebühren abzugsfähig sind.

Machen Sie Fahrkosten für die Benützung eines Privatfahrzeugs geltend, geben Sie die genaue Distanz zwischen der Wohnadresse und dem Standort des Fahrzeugs am Arbeitsort (oder der P+Rail-Anlage) an.

Heimkehr am Mittag

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können Sie höchstens diejenigen Kosten abziehen, die für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3 nachfolgend). Machen Sie für die Hin- und Rückfahrt über die Mittagspause Fahrkosten geltend, können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2 nicht zusätzlich beanspruchen.

Geschäftsfahrzeug

Haben Sie in Ziffer 1.3 dieses Formulars ein Einkommen infolge Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte deklariert, tragen Sie die entsprechende Fahrleistung in Ziffer 2.3 in der dafür vorgesehenen Zeile ebenfalls ein.

Ansätze

Für Motorräder (Höchstgeschwindigkeit ab 45 km/h, weisses Kontrollschild) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern gelten für Autos, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, die folgenden Ansätze:

	bis	3 000 km	60 Rp.
3 001	bis	5 000 km	50 Rp.
	über	5 000 km	40 Rp.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Ansatz einheitlich 70 Rp. pro gefahrenen Kilometer. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze sind die Fahrkosten für Bund und Kanton separat zu berechnen und in die dafür vorgesehenen Spalten in Ziffer 2.3 einzutragen.

Berechnungsbeispiel

Bei einer jährlichen Kilometerleistung von 12 150 km für den Arbeitsweg ergeben sich bei den Staats- und Gemeindesteuern:

	3 000 km	à	60 Rp.	Fr.	1 800
	2 000 km	à	50 Rp.	Fr.	1 000
	<u>7 150 km</u>	à	40 Rp.	Fr.	<u>2 860</u>
Total	12 150 km			Fr.	5 660

Bei der direkten Bundessteuer ergeben sich Fahrkosten von Total Fr. 8 505 (12 150 km à 70 Rp.), wobei hier die Fahrkostenbeschränkung zum tragen kommt (vgl. Ziff. 2.5).

Ermitteln Sie das Total der effektiv selbst getragenen Fahrkosten sowie die infolge kostenloser Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber getragenen Fahrkosten, indem Sie die Beträge der Ziffern 2.1 „Öffentlicher Verkehr“, 2.2 „Fahrrad, Kleinmotorrad“ und 2.3 „Motorrad, Privatauto“ zusammenzählen.

Ziffer 2.4
Total der effektiven Fahrkosten

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Fahrkosten von maximal Fr. 6 000 und bei der direkten Bundessteuer von maximal Fr. 3 000 abgezogen werden. Darüber hinaus gehende Fahrkosten können nicht in Abzug gebracht werden.

Ziffer 2.5
Total abzugsfähige Fahrkosten

Liegt das Total der effektiven Fahrkosten in Ziffer 2.4 unter der Fahrkostenbeschränkung, ist in Ziffer 2.5 das Total der effektiven Fahrkosten einzutragen.

Nur die Maximalabzüge geltend gemacht werden können, wenn das Total der effektiven Fahrkosten in Ziffer 2.4 höher als die Maximalabzüge zu liegen kommt.

Beispiel

Beispiel

Die steuerpflichtige Person legt für die Fahrt von der Wohn- zur Arbeitsstätte mit dem Fahrzeug jährlich 12 150 km zurück (54 km pro Tag x 225 Arbeitstage).

	Kanton	Bund
Total effektive Fahrkosten (Ziffer 2.4)	Fr. 5 660	Fr. 8 505
Total abzugsfähige Fahrkosten (Ziff. 2.5)	Fr. 5 660	Fr. 3 000

Das Total der effektiven Fahrkosten ist kantonal tiefer als der maximale Fahrkostenabzug, weshalb bei den Staats- und Gemeindesteuern das Total der effektiven Fahrkosten geltend gemacht werden kann. Bei der direkten Bundessteuer liegt das Total der effektiven Fahrkosten über der Höhe des Maximalabzugs. Daher kann bei der direkten Bundessteuer nur der Maximalabzug von Fr. 3 000 geltend gemacht werden.

Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ziffer 3

Ein Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

Grundsatz

Den Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr können Sie für den gleichen Zeitraum nicht mit dem Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei Wochenaufenthalt (vgl. Ziffer 5.2) kumulieren.

Keine Kumulation

Wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können, beträgt der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung **Fr. 15** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal **Fr. 3 200** im Jahr. Vorbehalten sind die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Ausnahmen.

Ziffer 3.1
Unzumutbare Heimkehr am Mittag

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** werden für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause die gleichen Abzüge wie bei unzumutbarer Heimkehr gewährt. Erfolgt eine Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder kann die Verpflegung in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden, kann nur der halbe Abzug beansprucht werden. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Schicht- oder Nachtarbeit

Tragen Sie die Anzahl der geleisteten Schichttage bzw. Tage mit Nachtarbeit im Formular Berufsauslagen im entsprechenden Feld ein. **Die Anzahl** geleistete Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), sofern diese im Lohnausweis nicht aufgeführt sind.

Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1 600 im Jahr)** ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen.

Ziffer 3.2
Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantineverpflegung

Sind Sie wegen kurzer Essenspausen gezwungen, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), können Sie pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf weniger als Fr. 10 zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 10, Abendessen Fr. 8 oder Fr. 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Kein Abzug

Ziffer 4

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Grundsatz

Allgemeine Berufskosten wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von **3%** vom Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises abgegolten, mindestens **Fr. 2 000** und höchstens **Fr. 4 000** (kantonal und direkte Bundessteuer).

Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Nachweis tatsächliche Aufwendungen

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Anspruchsberechtigung

Der Unkostenersatz kann von jeder unselbständig erwerbstätigen Person beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Ziffer 5

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Grundsatz

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen.

Ebenfalls grundsätzlich abgezogen werden können die notwendigen Fahrkosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels).

Deklarieren Sie die Fahrkosten für den Wochenaufenthalt unter den Ziffern 2.1 bis 2.3. Beachten Sie bitte, dass die Fahrkostenbeschränkung auch für den Wochenaufenthalt gilt.

Ziffer 5.1 Unterkunft

Bei der Unterkunft gilt nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig. Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** können Sie daher nur die **ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer** (keine Wohnung) abziehen. Haben Sie für den Wochenaufenthalt eine kleinere Wohnung (bis 3 ½-Zimmer) gemietet, können Sie den Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnen:

Berechnung

Jahresmietzins : (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für ein Zimmer werden wie folgt berechnet:

$$\text{Fr. 10 800} : (3,5 + 1) = \text{Fr. 2 400}$$

Ziffer 5.2

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Sie Fr. 15 pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400 im Jahr abziehen. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag oder Fr. 4 800 im Jahr.

Ziffer 6

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Grundsatz

Die Berufsauslagen für den Nebenerwerb können entweder effektiv oder mittels eines Pauschalabzugs geltend gemacht werden. Eine Kumulation von Pauschalabzug und effektiven Kosten ist nicht zulässig.

Pauschalabzug für Nebenerwerbstätigkeit

Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit zusammenhängenden Berufskosten kann sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer ein Pauschalabzug getätigt werden. Der Abzug beträgt 20% der Nettoeinkünfte, mindestens aber Fr. 800 und höchstens Fr. 2 400 im Jahr.

Es können maximal Berufskosten bis zur Höhe des unselbständigen Erwerbseinkommens der zugehörigen Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften ist nicht zulässig.

Mit dem Pauschalabzug sind sämtliche für die Nebenerwerbstätigkeit anfallenden Berufskosten abgegolten (Fahrt-, Verpflegungs- und übrige Berufskosten).

Der Nachweis höherer effektiver Kosten bleibt vorbehalten. Werden effektive Fahrkosten geltend gemacht, sind diese bei der Fahrkostenbeschränkung entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Nebenerwerb setzt das Vorliegen einer unselbständigen oder selbständigen Haupterwerbstätigkeit voraus. Als Haupterwerb gilt eine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit, für die eine steuerpflichtige Person den grössten Teil der für ihre Erwerbstätigkeit aufgewendete Zeit und Arbeitskraft einsetzt.

Abgrenzung Haupt- und Nebenerwerb

Ein Haupterwerb kann auch aus mehreren Teilzeitanstellungen bestehen. Ebenfalls als Haupterwerb betrachtet wird auch eine geringfügige Tätigkeit, sofern es sich um die einzige Erwerbstätigkeit handelt (z.B. bei Studenten und Rentnern).

Die Nebenerwerbstätigkeit kann durch folgende Kriterien vom Haupterwerb abgegrenzt werden. Die Ausübung erfolgt:

- bei einem anderen Arbeitgeber;
- in einem anderen Tätigkeitsgebiet;
- mit anderen Hilfsmitteln;
- ausserhalb der Arbeitszeit der Haupterwerbstätigkeit(en).

Vom Volk gewählte, nebenamtlich tätige Mitglieder einer kommunalen Behörde, welche dem obersten leitenden Exekutivorgan angehören, können zur Berücksichtigung der in dieser Tätigkeit erwachsener Aufwendungen den besonderen Pauschalabzug für Behördemitglieder geltend machen. Dazu zählen vom Volk gewählte Mitglieder

Pauschalabzug für nebenamtlich tätige Mitglieder einer kommunalen Behörde

- des Gemeinderats Politischer Gemeinden;
- der Vorsteherschaft von Schulgemeinden;
- der Vorsteherschaft von Kirchgemeinden der Landeskirchen.

Der Pauschalabzug beträgt 50% von den insgesamt ausgerichteten Behördeentschädigungen (Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Pauschalspesen), mindestens Fr. 2 000 und höchstens Fr. 4 000. Der Nachweis höherer effektiver Kosten bleibt vorbehalten.

Höhe Pauschalabzug

Nebenamtliche Mitglieder einer kommunalen Behörde, welche dem obersten leitenden Exekutivorgan nicht angehören, können den Pauschalabzug für Behördemitglieder nicht in Anspruch nehmen. Sie können aber die ordentliche Nebenerwerbspauschale geltend machen. Dies gilt für:

Nicht dem obersten leitenden Exekutivorgan angehörende Behördemitglieder

- Personen, welche in Gremien und Kommissionen der Gemeindebehörden mitarbeiten;
- Personen, welche in Bürgergemeinden, Dorfkorporationen und ähnlichen Gremien mitarbeiten;
- Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen und Urnenoffizianten.

Ebenfalls keinen Anspruch auf den Pauschalabzug für nebenamtliche Behördemitglieder haben Mitglieder der folgenden Legislativorgane:

Mitglieder von Legislativorganen

- Mitglieder von Stadt- oder Gemeindeparlamenten;
- Mitglieder einer Synode der Landeskirchen.

Die Mitglieder dieser Legislativorgane können stattdessen die ordentliche Nebenerwerbspauschale geltend machen.

Behördenmitglieder in hauptamtlicher Funktion können den Pauschalabzug für Behördemitglieder nicht geltend machen. Von einer hauptamtlichen Tätigkeit wird unter anderem ausgegangen, wenn die Gemeinde die Infrastruktur (Büro, PC, etc.) zur Verfügung stellt. Die anfallenden Berufsauslagen werden in diesen Fällen nach den üblichen Kriterien für eine Haupterwerbstätigkeit berücksichtigt.

Kein Anspruch für hauptamtlich tätige Behördemitglieder

Total der Berufsauslagen

Ziffer 7

Tragen Sie in diese Ziffer die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 ein. Danach übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 „Einzelperson/ Ehemann/Partner(in) 1“ und in die Ziffer 10.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“, in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer.

Übertrag in die Steuererklärung

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Krankheits- und Unfallkosten

Soweit Sie **die Kosten selber tragen** und diese 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 22) übersteigen, können Sie Krankheits- und Unfallkosten für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, in Abzug bringen. Darunter fallen etwa Aufwendungen für Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler und Heilstätten sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren. Als Krankheitskosten können Sie auch Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät geltend machen.

Pauschalabzug für Diäten

Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) können Sie anstelle der effektiven Krankheitskosten eine Pauschale von Fr. 2 500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können keine Pauschale, sondern nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen. Ein Pauschalabzug ist in jedem Fall mangels selbst getragenen Mehrkosten ausgeschlossen, wenn Leistungen durch Dritte erbracht werden (z.B. Kostenvergütung IV bei Geburtsgebrechen).

Behinderungsbedingte Kosten

Sie können **selbst getragene** behinderungsbedingte **Kosten** für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, vollständig von den Einkünften in Abzug bringen.

Definition „Behinderung“

Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger:

- von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG);
- von Hilflosenentschädigungen gemäss Art. 43^{bis} AHVG, Art. 26 UVG und Art. 20 MVG;
- von Hilfsmitteln gemäss Art. 43^{ter} AHVG, Art. 11 UVG und Art. 21 MVG;
- sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt. Dieser Pflege- und Betreuungsaufwand wird in den Pflegeklassifikationssystemen BESA und RAI/RUG mit den Stufen 1 bis 3 bzw. a bis c nicht erreicht (entspricht BESA bis 20 Punkte, RUG-Gruppen PA0, PA1, PA2, BA1).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt. Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (z.B. bei Seh- oder Hörschwäche durch Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. Zöliakie).

Definition „behinderungsbedingte Kosten“

Als behinderungsbedingte Kosten gelten nur notwendige Aufwendungen, welche als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Darunter fallen etwa Prothesen, Hilfsmittel, Mehrkosten für behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen oder Kosten für den behinderungsbedingten Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Die Kosten für den Heimaufenthalt sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (in der Regel Fr. 2 000 pro Monat).

Krankheits- und Unfallkosten einer behinderten Person stehen nicht im Zusammenhang mit der Behinderung. Solche Kosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als diese 5% des Nettoeinkommens (Ziff. 22) übersteigen.

Pauschalabzüge für behinderungsbedingte Kosten

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten können die folgenden jährlichen Pauschalabzüge geltend gemacht werden:

- | | |
|---|-----------|
| – Gehörlose | Fr. 2 500 |
| – Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades | Fr. 5 000 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades | Fr. 7 500 |

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für einen nicht behinderungsbedingten Aufenthalt im Altersheim (allfällige Pflegekosten sind aber abzugsfähig), nicht ärztlich verordnete Akupunktur, Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen sowie Schlankheits- und Fitnesskuren. Ebenfalls nicht abziehen können Sie die Fahrkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw., ausgenommen bei dauernder Pflegebedürftigkeit. Nicht abzugsfähig sind zudem die Krankenkassenprämien sowie unentgeltlich erhaltene Pflegeleistungen.

Nicht abzugsfähige Kosten

Die von Krankenkassen, Versicherungen oder Dritten vergüteten Kosten, Beiträge der AHV, IV, MV und SUVA für Hilfsmittel, allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und MV, Hilflosenrenten der SUVA sowie Leistungen aus der Pflegefinanzierung sind von den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung/Unterkunft).

Vergütete Kosten / Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten

Ausführlichere Informationen zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in unserer Steuerpraxis, Weisungen StP 34 Nr. 20 und StP 34 Nr. 21. Die Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehbar.

Ausführlichere Informationen

Tragen Sie auf der Vorderseite von **Formular 5** unter A die Aufwendungen, aufgeteilt in „Krankheits- und Unfallkosten“ sowie „behinderungsbedingte Kosten“ und unter B die Vergütungen Dritter und die Anteile an Lebenshaltungskosten detailliert in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

Ausfüllen Formular 5

Unter C „Berechnung behinderungsbedingte Kosten“ tragen Sie danach die Totale der behinderungsbedingten Kosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Die so ermittelten abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten übertragen Sie bitte in Ziffer 17 auf Seite 3 der Steuererklärung.

Ermittlung behinderungsbedingte Kosten

Unter D „Berechnung Krankheits- und Unfallkosten“ tragen Sie die Totale der Krankheits- und Unfallkosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Vom so ermittelten „Total der (Netto-)Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten“ ziehen Sie einen **Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens** gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab. Dabei ergibt sich das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Spalte. Das nach Abzug des Selbstbehalts in D (letzte Zeile) erhaltene Total der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten setzen Sie in Ziffer 23.1 auf Seite 3 der Steuererklärung ein, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

Ermittlung Krankheits- und Unfallkosten

Reichen Sie bitte einen Nachweis über die von Ihnen geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten mit der Steuererklärung ein.

Nachweis

Aus dem nachfolgenden Beispiel ersehen Sie, wie die Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten des Jahres 2020 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

Beispiel

A. Aufwendungen	Krankheits- und Unfallkosten	behinderungsbedingte Kosten
Arztkosten	Fr. 1 500	
Zahnarztkosten Kinder	Fr. 2 400	
Kuraufenthalt Mann (ärztlich verordnet)	Fr. 6 000	
Prothesen		<u>Fr. 3 000</u>
Total der Aufwendungen (A)	<u>Fr. 9 900</u>	<u>Fr. 3 000</u>
B. Vergütungen etc.		
Vergütungen der Krankenkasse	Fr. 700	
Beteiligung IV an Prothese		Fr. 2 500
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>Fr. 600</u>	
Total Abzüge (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 2 500</u>
C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten		
Total der Aufwendungen für behinderungsbedingte Kosten (A)		Fr. 3 000
Total der Vergütungen für behinderungsbedingte Kosten (B)		<u>Fr. 2 500</u>
Total behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 17)		<u>Fr. 500</u>
D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten		
	Staats- und Gemeindesteuern	Bundessteuer
Total Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten (A)	Fr. 9 900	Fr. 9 900
Total Vergütungen für Krankheits- und Unfallkosten (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 1 300</u>
Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten	Fr. 8 600	Fr. 8 600
./. 5% Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>Fr. 2 000</u> ¹⁾	<u>Fr. 2 200</u> ²⁾
Abzug Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 23.1)	<u>Fr. 6 600</u>	<u>Fr. 6 400</u>

¹⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) Staats- und Gemeindesteuern Fr. 40 000

²⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) direkte Bundessteuer Fr. 44 000

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Zur Berechnung des zulässigen Abzugs füllen Sie die Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ vollständig aus. Die Deklaration der Prämien der privaten Krankenversicherung wird vorausgesetzt.

Bei fehlender Deklaration behält sich die Veranlagungsbehörde vor, in der Steuerveranlagung keinen Abzug für Versicherungsprämien zu berücksichtigen.

A. Versicherungsprämien und Sparzinsen

Versicherungsprämien (netto)

Tragen Sie in Ziffer 1 die **selber bezahlten** Einlagen, Prämien und Beiträge für die private Krankenversicherung ein (Nettoprämie).

Prämienverbilligungen (IPV)

Das Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau zahlt individuelle Prämienverbilligungen (IPV) jeweils direkt an die Krankenversicherung aus. Diese kürzt in der Folge die Prämienrechnung der versicherten Person im Umfang der erhaltenen Prämienverbilligungen. **In Ziffer 1 zu deklarieren ist die Nettoprämie** (Krankenkassenprämie abzüglich allfälliger in der Steuerperiode erhaltener Prämienverbilligungen. Dazu zählen auch über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausgerichtete Prämienverbilligungen sowie Nachzahlungen von Prämienverbilligungen infolge einer Neubemessung von früheren Jahren). Die ausbezahlten Prämienverbilligungen sollten aus der Jahresbestätigung der Krankenkasse ersichtlich sein.

Private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen

In Ziffer 2 zu deklarieren sind Prämien für die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.4 der Steuererklärung) und in Ziffer 3 Prämien für die private Lebens- und Rentenversicherungen.

Zinsen von Sparkapitalien

Die im 2020 erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien (Bank- und Postkontoguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und anderen Darlehensguthaben) tragen Sie in Ziffer 4 ein.

Versicherungsprämien und Sparzinsen

Die Summe der in den Ziffern 1 bis 4 eingetragenen Beträge ergibt das Total der massgebenden Versicherungsprämien und Sparzinsen, welches unter Ziffer 5 im Feld „A5“ einzutragen ist.

B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen

Maximalabzüge

Tragen Sie unter Punkt B die gemäss Ihrer persönlichen Lebenssituation maximal möglichen Abzüge für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer ein. Zählen Sie diese Beträge zusammen und tragen Sie das Total in die Felder „B4 Staat“ und „B4 Bund“ ein.

Abzugsfähig sind maximal:

	Kanton	Bund
für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner	Fr. 7 000	Fr. 3 500
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 5 250 *)
übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 500	Fr. 1 700
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 *)
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 1 000	Fr. 700

*) Diesen Abzug können Sie nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 500 bzw. Fr. 1 700 beanspruchen.

Zusätzliche Abzüge für Kinder nicht gemeinsam besteuerten Eltern

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern, Konkubinatspaare) sind für die Zuteilung der zusätzlichen Versicherungsabzüge für Kinder die konkreten Verhältnisse massgebend.

Beachten Sie, dass unterschiedliche Zuteilungsregeln bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer bestehen.

Abzug Kanton Grundsatz

Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird der zusätzliche Versicherungsabzug für Kinder grundsätzlich demjenigen Elternteil zugesprochen, welcher auch den Kinderabzug geltend machen kann (vgl. Wegleitung, Seite 22).

Häufige Teilung bei minderjährigen Kindern in alternierender Obhut

Bei minderjährigen Kindern erfolgt neu eine hälftige Aufteilung des Versicherungsabzugs, sofern der Kinderabzug ebenfalls hälftig auf die beiden getrennt besteuerten Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht aufgeteilt wird. Dies ist der Fall, wenn sich das minderjährige Kind in alternierender Obhut beider Elternteile befindet und keine periodischen Kinderunterhaltsbeiträge fliessen.

Fliessen Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, steht der zusätzliche Versicherungsabzug für diese Kinder dem Alimente empfangenden Elternteil zu.

*Abzug Bund
minderjährige Kinder*

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, werden die zusätzlichen Versicherungsabzüge hälftig auf die beiden Elternteile aufgeteilt. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den zusätzlichen Versicherungsabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Demjenigen Elternteil, welcher den Kinderabzug für volljährige Kinder geltend machen kann, steht auch der zusätzliche Versicherungsabzug für diese Kinder zu. Fliessen Kinderunterhaltsbeiträge, ist dies in der Regel derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltszahlungen leistet.

*Abzug Bund
volljährige Kinder*

Leben die Eltern getrennt und fliessen keine Unterhaltszahlungen, steht der zusätzliche Versicherungsabzug für das volljährige Kind demjenigen Elternteil zu, mit dem das Kind zusammenlebt.

Lebt das volljährige Kind im gleichen Haushalt wie seine unverheirateten Eltern (Konkubinatspaar) und fliessen keine Unterhaltszahlungen, hat derjenige Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen Anspruch auf den zusätzlichen Versicherungsabzug. Dies ist in der Regel derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen.

Hat das volljährige Kind einen eigenen Wohnsitz bzw. lebt bei keinem Elternteil und fliessen auch keine Unterhaltsleistungen, kann keiner der beiden Elternteile den zusätzlichen Versicherungsabzug geltend machen.

C. Berechnung zulässige Abzüge

Tragen Sie den niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Staat“ ermittelten Beträge unter Punkt C in das Feld (Spalte Staatssteuer) in Zeile 1 ein. Der so ermittelte Betrag entspricht dem zulässigen Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern.

Abzug Kanton

Der für die direkte Bundessteuer zulässige Abzug entspricht dem niedrigeren der unter „A5“ und „B4 Bund“ ermittelten Beträge. Tragen Sie den zulässigen Abzug in das Feld in Zeile 2 (Spalte Bundessteuer) ein.

Abzug Bund

Übertragen Sie die zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Sparzinsen in die Ziffer 14 der Steuererklärung in die Spalten „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“.

**Übertrag in die
Steuererklärung**

Abzugsfähige freiwillige Zuwendungen

Abzugsfähig

Freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an eine Körperschaft (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, können Sie vom Einkommen abziehen. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Nicht abzugsfähig

Nicht abziehen können Sie dagegen freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, welche im Hinblick auf religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an juristische Personen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

Kantonale Liste

Auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch finden Sie eine Liste aller durch die Steuerverwaltung Thurgau geprüften Institutionen, aus der Sie ersehen können, ob Ihre freiwilligen Zuwendungen an bestimmte Institutionen steuerlich abzugsfähig sind.

Maximalabzug Kanton

Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200 übersteigen, können Sie kantonal bei einem Nettoeinkommen bis Fr. 40 000 maximal den Betrag von Fr. 8 000 abziehen. Bei einem Nettoeinkommen über Fr. 40 000 können Sie maximal 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) abziehen.

Maximalabzug Bund

Sofern die freiwilligen Zuwendungen insgesamt den Betrag von Fr. 100 erreichen, können Sie bei der direkten Bundessteuer diese gesamthaft (ohne Selbstbehalt) bis maximal 20% des Nettoeinkommens abziehen (Ziffer 22).

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Abzugsfähig

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die begünstigte Partei:

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen ist;
- in einem kantonalen Parlament vertreten ist oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht hat.

Der Maximalabzug beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern Fr. 10 000 und bei der direkten Bundessteuer Fr. 10 100.

Deklaration im Formular

Nachweis / Belege

Pauschalabzüge für freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien mit dem Vermerk „Spenden an diverse Organisationen“ oder ähnlichen Vermerken werden nicht anerkannt.

Für Zuwendungen unter Fr. 1 000 sind keine Belege einzureichen. Ab Fr. 1 000 pro Zuwendung reichen Sie bitte die entsprechende Quittung oder Bescheinigung mit Ihrer Steuererklärung ein. Die Steuerverwaltung behält sich vor, im Veranlagungsverfahren bei Bedarf auch Quittungen oder Bescheinigungen für Zuwendungen unter dem Betrag von Fr. 1 000 nachträglich einzuverlangen.

Deklaration

Führen Sie die freiwilligen Zuwendungen und/oder die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien einzeln und unter Angabe von Name und Sitz der empfangenden Institution bzw. der empfangenden politischen Partei in Formular 6 auf. Die geleisteten Beiträge sind je nach empfangender Organisation in der Spalte „Zuwendungen für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke“ oder in der Spalte „Zuwendungen für politische Parteien“ aufzuführen. Ermitteln Sie danach in Zeile B das Total der geleisteten Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sowie das Total der geleisteten freiwilligen Zuwendungen.

Abzug Zuwendungen an Parteien

Übertragen Sie das Total der geleisteten Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Maximalabzüge beachten) auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 15.5.

Abzug freiwillige Zuwendungen

Übertragen Sie die geleisteten freiwilligen Zuwendungen (Maximalabzüge beachten) auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 23.2.

Ermittlung Nettoerfolg Liegenschaften

Sämtliche Erträge aus Liegenschaften sind steuerbar, insbesondere:

- alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- der Mietwert aus Selbstnutzung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes (z.B. Nutzniessung oder Wohnrecht) für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt;
- Einkünfte aus Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen), Baurecht sowie aus Ausbeutung von Kies, Sand oder anderen Bestandteilen des Bodens.

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, die der Steuerpflichtige aus Grundeigentum (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt. Dies gilt auch für den Betrag der der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion.

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen.

Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Bruttomietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Zu den Einkünften aus Liegenschaften gehören beispielsweise auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen für Fischfang, für Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen sind steuerbar. Bei Eigenbedarfsanlagen wird auf die Besteuerung eines Ertrags verzichtet, sofern die Entschädigung für die Stromerzeugung die Kosten für den Strombezug im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht übersteigt.

Bei **selbstgenutzten Liegenschaften** ist der per Ende Steuerperiode **rechtskräftig eröffnete Mietwert aus Selbstnutzung gemäss Liegenschaftenschätzung** massgebend. Dies gilt auch für selbstgenutzte Zweit- und Ferienwohnungen sowie bei unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften.

Die Mietwerte aus Selbstnutzung werden jährlich indexiert. Der in der Liegenschaftenschätzung ausgewiesene Mietwert ist jeweils mit dem für das entsprechende Schätzungsjahr festgelegten Mietwertindex der Steuerperiode zu bereinigen.

Der **indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2020** ist in der Regel aus Ihrer Liegenschaftsteuerrechnung 2021, welche Sie im Januar 2021 erhalten, ersichtlich. Die Indexierung der Mietwerte können Sie auch auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehen.

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung **kanton** einen **Abzug von 40% und beim Bund von 20%** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Auf den Mietwerten von landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften, von Zweit- und Ferienwohnungen sowie von unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen können Sie keinen Selbstnutzungsabzug vornehmen. Diese Mietwerte sind zu 100% steuerbar.

Von den Einkünften aus Liegenschaften können Sie die in der Steuerperiode 2020 angefallenen Unterhalts- und Betriebskosten abziehen. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen (aber kein Mobiliar), soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.
Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaft (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
2. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden etc.; **nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen**);
3. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftensteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;

Grundsatz

Miet- und Pachtzinsen

Zahlungen der Mieter für Nebenkosten

Naturalleistungen, weitere Einkünfte

Einkünfte aus Photovoltaikanlagen

Mietwert aus Selbstnutzung

Mietwertindex

Selbstnutzungsabzug

Kein Anspruch auf Selbstnutzungsabzug

Unterhalts- und Betriebskosten

4. Aufwendungen für Energiesparen und Umweltschutz:
- 4.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
- Wärmedämmung (Isolationen) von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
 - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster als vorbestehend;
 - Anbringen von Fugendichtungen;
 - Einrichten von unbeheizten Windfängen;
- 4.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:
- Ersatz des Wärmeerzeugers, ausgenommen ist der Ersatz durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen;
 - Ersatz von Wasserwärmern, ausgenommen ist der Ersatz von Durchlauferhitzern durch zentrale Wasserwärmer;
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung (inkl. Anschlussgebühren);
 - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse [inkl. Holz oder Biogas]);
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B.:
 - Regelungen, thermostatische Heizkörperventile, Umwälzpumpen, Ventilatoren;
 - Wärmedämmungen von Leitungen, Armaturen oder des Heizkessels;
 - Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung;
 - Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
 - Kaminsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers;
 - Wärmerückgewinnungsmassnahmen, z.B. bei Lüftungs- und Klimaanlage;

Abzugsfähig sind auch Aufwendungen für energietechnische Analysen und Energiekonzepte, wie etwa für Wärmebilder und Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).

Massgebend für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit ist die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien des Eidg. Finanzdepartements. Danach sind Aufwendungen zur Nutzung der Wasserkraft (z.B. Regenwassersammelanlage nicht als Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen abziehbar).

Förderbeiträge

Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bund, Kanton, Stiftung Klimarappen etc.) vermindern die selbst getragenen Kosten. Führen Sie erhaltene Förderbeiträge als Aufwandminderung im Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten“ in der dafür vorgesehenen Zeile auf;

5. bei vermieteten Liegenschaften: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Bei selbstbewohntem Stockwerkeigentum werden Hauswartskosten in der Regel nur zu 50% als abzugsfähiger Unterhalt anerkannt;
7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung sowie Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen, Bäumen und Sträuchern; **nicht aber einjährige Pflanzen oder Nutzpflanzen;**

Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau eines Wohnhauses oder eines gemischt genutzten Gebäudes

10. Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau eines Wohnhauses oder eines gemischt genutzten Gebäudes. Als solche gelten Aufwendungen für:

- die Demontage von Installationen;
- den Abbruch des vorbestehenden Gebäudes;
- den Abtransport und die Entsorgung des Bauabfalls.

Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von:

- Altlastensanierungen des Bodens;
- Geländeverschiebungen, Rodungen und Planierungsarbeiten;
- Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

Damit die Rückbaukosten geltend gemacht werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Der Ersatzbau muss (kumulativ):

- durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen werden wie der Rückbau;
- auf dem gleichen Grundstück errichtet werden, wie das vorbestehende Gebäude;
- eine gleichartige Nutzung aufweisen, wie das vorbestehende Gebäude;
- innert angemessener Frist errichtet werden (i.d.R. 2 Jahre seit Vornahme Rückbau).

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtung und Verbesserung der Liegenschaft;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundene Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrrichtabfuhr- oder Abwassergebühren.

Resultiert aufgrund der Geltendmachung von Investitionskosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen und/oder Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau in der Steuerperiode, in welcher diese Aufwendungen angefallen sind, ein negatives Reineinkommen, können **seit der Steuerperiode 2020** die nicht mit dem Reineinkommen verrechneten Kosten auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden.

In der Steuerperiode 2019 angefallene Kosten können nicht auf die Steuerperiode 2020 übertragen werden. Daher weist das Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten“ noch keine solche Position auf.

Die Sozialabzüge (z.B. Kinderabzug) werden bei der Berechnung nicht mit einbezogen, weil sie nicht Teil der Reineinkommensberechnung sind. Für die Berechnung der übertragbaren Kosten sind immer zuerst die nicht übertragbaren Gewinnungskosten und allgemeinen Abzüge vom Einkommen in Abzug zu bringen. Erst im Anschluss sind die übertragbaren Abzüge heranzuziehen. Sind abzugsfähige Verlustvorträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit und/oder noch nicht verrechnete übertragbare Kosten früherer Jahre vorhanden, sind die Abzüge in der Reihenfolge des Ablaufs der Übertragbarkeit zu berücksichtigen.

Falls Sie in der Steuerperiode 2020 ein negatives Reineinkommen haben, empfehlen wir Ihnen, eine Liste der im 2020 angefallenen Investitionskosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen und/oder Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau zu erstellen. Solche nicht mit dem Reineinkommen verrechnete übertragbare Kosten der Steuerperiode 2020 können Sie in der Steuerperiode 2021 geltend machen. Verbleiben auch nach Verrechnung mit den Einkünften der Steuerperiode 2021 noch übertragbare Kosten, können Sie diese in der Steuerperiode 2022 geltend machen. Ein weiterer Übertrag ist ausgeschlossen.

Die übertragbaren Kosten können nur im Rahmen der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden. Die Kumulation mit dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten ist nicht möglich. Das hat zur Folge, dass bei Geltendmachung solcher Kosten auch die übrigen Liegenschaftskosten effektiv zu deklarieren sind.

Pro Liegenschaft, für welche Sie effektive Unterhaltskosten geltend machen, füllen Sie bitte je ein Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften“ aus. Deklarieren Sie die Aufwendungen einzeln unter Angabe von Namen des Rechnungsstellers, Art der ausgeführten Arbeiten und dem tatsächlich bezahlten Nettobetrag in der Spalte „Total Zahlungsbetrag in Fr.“.

Sofern eine Zahlung nicht abzugsfähige Aufwendungen (z.B. Anlage- oder Investitionskosten, Mehrwert, Lebenshaltungskosten etc.) enthält, führen Sie den entsprechenden Anteil in der Spalte „Anlagekosten/ Mehrwert etc. in Fr.“ auf. In die Spalte „Unterhalts- und Betriebskosten in Fr.“ sind nur die in der Zahlung enthaltenen abzugsfähigen Aufwendungen einzutragen.

Zur Abgrenzung von abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Aufwendungen verweisen wir auf die Ausführungen in dieser Wegleitung sowie auf das Merkblatt für Liegenschaftsunterhalt. Dieses kann bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden und ist auch auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch im Formulardownloadbereich einsehbar.

Für die zeitliche Abgrenzung von Liegenschaftsunterhaltskosten ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem sich die Zahlungsverpflichtung in irgendeiner Weise in den finanziellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person manifestiert. Dies setzt in erster Linie voraus, dass die Zahlungsverpflichtung betragsmässig feststeht. Daher ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder allenfalls der Bezahlung massgeblich. An der einmal getroffenen Wahl ist festzuhalten.

Für Einzelbeträge unter Fr. 1 000 sind keine Rechnungskopien einzureichen. Für Einzelbeträge ab Fr. 1 000 legen Sie der Steuererklärung bitte die Rechnungskopien (inkl. der zugehörigen Detailangaben) bei. Die Steuerverwaltung behält sich vor, bei Bedarf auch Belege für Einzelbeträge unter dem Betrag von Fr. 1 000 nachträglich einzuverlangen. Bei Stockwerkeigentum legen Sie bitte eine Kopie der detaillierten Abrechnung der Stockwerkeigentümergeinschaft bei.

Nicht abzugsfähig

Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten

Formular 8 Unterhaltskosten

Abgrenzung abzugsfähige und nicht abzugsfähige Aufwendungen

Zeitliche Abgrenzung

Belege

Pauschalabzug für Unterhaltskosten

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen.

Die **Pauschale** wird prozentual vom Mietertrag (bei vermieteten Objekten), vom Mietwert aus Selbstnutzung (bei Zweit- oder Ferienwohnungen) oder vom steuerbaren Eigenmietwert (bei am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum) berechnet.

Pauschalansätze

Die Pauschale beträgt:

- 10%** für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;
- 20%** für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Keine Pauschalierung

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, weshalb Sie nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abziehen können:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Nicht oder nicht vorwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaften mit einem Bruttomiettertrag über Fr. 50 000 pro Jahr sind gemäss der Verordnung zum Steuergesetz grundsätzlich ebenfalls von der Pauschalierung ausgeschlossen. In der Praxis werden aber in solchen Fällen kantonal auch ohne Deklaration der effektiven Unterhaltskosten maximal folgende Pauschalabzüge zugelassen:

- Fr. 5 000 bei bis zu zehn Jahre alten Gebäuden;
- Fr. 10 000 bei mehr als zehn Jahre alten Gebäuden.

Bei der direkten Bundessteuer besteht keine Begrenzung des Pauschalabzugs. Daher kann bei der direkten Bundessteuer auch bei einem Bruttomiettertrag von über Fr. 50 000 der Pauschalabzug vom gesamten Mietertrag berechnet bzw. geltend gemacht werden.

Steuerwert der Liegenschaften

Steuerwert Verkehrswert oder Ertragswert

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften geben Sie den am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftigen amtlichen Verkehrswert als Steuerwert an. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften setzen Sie den Ertragswert als Steuerwert ein.

Die individuellen Grundstücksdaten von im Kanton Thurgau gelegenen Liegenschaften können Sie der im Januar 2021 versandten **Liegenschaftensteuerrechnung** entnehmen.

Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland

Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften deklarieren Sie zu dem dort gültigen Steuerwert. Bei diesen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor (Repartitionswert), damit sie mit den kantonalen Werten vergleichbar werden.

Noch nicht geschätzte Bauten / Umbauten

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, berücksichtigen und deklarieren Sie die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen.

Ausfüllen des Formulars

Angaben zur Liegenschaft

Tragen Sie unter dieser Rubrik die Detailangaben Ihrer sämtlichen Liegenschaften bzw. Stockwerkeigentumsanteile ein. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Baujahr, Anteile und Amtsnummer sowie den Steuerwert.

Checkbox für Selbstnutzung am Wohnsitz

Wird eine Liegenschaft bzw. ein Stockwerkeigentumsanteil (Wohnung und dazu gehörende Sonderrechte wie Autoabstellplatz, Bastelraum etc.) durch Sie **an Ihrem Wohnsitz selbst genutzt**, kreuzen Sie bitte die Checkbox „Am Wohnsitz selbstgenutzt ja“ an. Beachten Sie bitte, dass die Checkbox bei selbstgenutzten Zweit- und Ferienwohnungen dagegen immer leer zu lassen ist.

Art der Liegenschaft

Tragen Sie hier die Art der Liegenschaft ein. Als „Art“ soll z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Stockwerkeigentum, Autoabstellplatz/Garage, Bastel-/Luftschutzraum, Estrich, Ferienwohnung, landwirtschaftliche Liegenschaft, verpachtetes Grundstück, Wiese/Feld/Wald, Bauland/Bauplatz, oder Geschäftshaus eingetragen werden.

Zugangs- oder Wegfalldatum

Erfolgte innerhalb der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ein Zugang oder Wegfall der Liegenschaft (infolge Kauf, Verkauf, Schenkung oder Erbgang), deklarieren Sie bitte das genaue Zugangs- oder Wegfalldatum.

Bemerkung

Unter „Bemerkung“ können Sie die Veranlagungsbehörde auf die entsprechende Liegenschaft betreffende Sachverhalte hinweisen (z.B. leerstehend seit 1. April; Bezug per 31. Mai etc.).

Deklarieren Sie hier den Steuerwert Ihrer Liegenschaft (vgl. die vorgängigen Ausführungen unter „Steuerwert der Liegenschaften“).

Steuerwert

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte Ihrer Liegenschaften in der Zeile „Total Steuerwerte“ und übertragen Sie dieses in die Steuererklärung auf Seite 4 in Ziffer 31.

Übertrag in die Steuererklärung

Deklarieren Sie unter dieser Rubrik die während der Steuerperiode bzw. während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Erträge und die angefallenen Kosten.

Erträge und Kosten

Wird die Liegenschaft bzw. der Stockwerkeigentumsanteil durch Sie selbstgenutzt, tragen Sie in der Zeile „Mietwert selbstgenutzt“ den (indexierten) Mietwert (vgl. Ausführungen auf Seite 45) ein.

Mietwert aus Selbstnutzung

Der Mietwert aus Selbstnutzung ist auch bei Zweit- und Ferienwohnungen sowie bei unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften zu 100% steuerbar und entsprechend zu deklarieren.

Für **am Wohnsitz** durch Sie **selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40% und beim Bund von 20%** vornehmen. Den so errechneten Abzug tragen Sie in der Zeile „Selbstnutzungsabzug“ in den Spalten „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“ ein. Bitte beachten Sie, dass Sie auf den Mietwerten von landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften, von Zweit- und Ferienwohnungen sowie von unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen keinen solchen Abzug beanspruchen können.

Selbstnutzungsabzug

Errechnen Sie den steuerbaren Eigenmietwert, indem Sie den Selbstnutzungsabzug (sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind) vom Mietwert aus Selbstnutzung (in Zeile „Mietwert selbstgenutzt“) abziehen. Tragen Sie das Ergebnis in die Zeile „steuerbarer Eigenmietwert“ ein.

Steuerbarer Eigenmietwert

Miet- und/oder Pachtzinserträge sowie allfällig weitere Erträge aus der Liegenschaft (z.B. Einspeisevergütung für eine Photovoltaikanlage etc.) sind in der Zeile „Miet- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge“ zu deklarieren.

Miet- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge

Die Summe der steuerbaren Eigenmietwerte und der Miet- und Pachtzinserträge sowie allfällig weiterer Erträge ist in die Zeile Bruttoertrag einzutragen.

Bruttoertrag

Kreuzen Sie in der Checkbox an, ob Sie pauschale oder effektive Unterhalts- und Betriebskosten geltend machen. Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten in die betreffende Zeile ein (vgl. Wegleitung, Seite 48).

Unterhalts- und Betriebskosten

Bei am Wohnsitz selbst genutzten Liegenschaften ist aufgrund der unterschiedlichen Höhe des Selbstnutzungsabzugs der Nettoerfolg jeweils einzeln für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer zu ermitteln. Bei allen anderen Liegenschaften können Sie den Nettoerfolg zuerst in der Spalte „Staatssteuer“ berechnen und das Ergebnis danach in die Spalte „Bundessteuer“ übertragen.

Ermittlung Nettoerfolg

Ermitteln Sie das Total der Nettoerfolge Ihrer Liegenschaften in der Zeile „Total Nettoerfolge“. Übertragen Sie das Total der Nettoerfolge der Spalte Staatssteuer und Bundessteuer in die entsprechenden Spalten in Ziffer 8 auf Seite 2 der Steuererklärung.

Übertrag in Steuererklärung

Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

Einkommenssteuer 2020

Tarif Einkommen

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr.	0	bis	Fr.	11 700	und	2%	für den Mehrbetrag
Fr.	46	für	Fr.	14 000	und	3%	für den Mehrbetrag
Fr.	106	für	Fr.	16 000	und	4%	für den Mehrbetrag
Fr.	186	für	Fr.	18 000	und	5%	für den Mehrbetrag
Fr.	286	für	Fr.	20 000	und	6%	für den Mehrbetrag
Fr.	1 186	für	Fr.	35 000	und	7%	für den Mehrbetrag
Fr.	4 336	für	Fr.	80 000	und	7,5%	für den Mehrbetrag
Fr.	9 586	für	Fr.	150 000	und	8%	für den Mehrbetrag

Gemeinsam besteuerte Personen / Alleinerziehende

Bei in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden gemeinsam besteuerten Personen sowie bei alleinstehenden Steuerpflichtigen, die mit ihren Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien), wird das Vollsplitting angewendet.

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 2 (Vollsplitting) zu teilen.

Getrennte Eltern mit gemeinsamem Kind

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge hat der mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Elternteil Anspruch auf das Vollsplitting, sofern dieser finanziell auch zur Hauptsache für das Kind aufkommt. Dabei wird davon ausgegangen, dass derjenige Elternteil finanziell zur Hauptsache für das Kind aufkommt, welcher die Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind erhält (und diese Beiträge zu versteuern hat).

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile und fließen für den Unterhalt des Kindes keine Beiträge vom einen zum anderen Elternteil oder sind die Beiträge beider Elternteile gleich hoch, dann hat derjenige Anspruch auf die Anwendung des Vollsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

Bei mündigen Kindern in Ausbildung wird, ohne gegenteiligen Nachweis, grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Unterhaltsbeiträge leistende Elternteil finanziell zur Hauptsache aufkommt. Diesfalls wird das Vollsplitting keinem Elternteil zugesprochen.

Konkubinatspaar mit gemeinsamem Kind

Fließen Unterhaltsbeiträge für gemeinsame minderjährige Kinder und leben diese im gleichen Haushalt, hat bei unverheirateten zusammenlebenden Eltern (Konkubinatspaar) jeweils der leistungsempfangende Elternteil Anspruch auf das Vollsplitting.

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und fließen keine Unterhaltsbeiträge hat derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf das Vollsplitting, welcher die grösseren finanziellen Beiträge für den Unterhalt des Kindes leistet.

Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge, hat derjenige Anspruch auf den Kinderabzug und somit auch auf die Anwendung des Vollsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, erhält der Inhaber der elterlichen Sorge das Vollsplitting zugesprochen.

Bei im gleichen Haushalt lebenden volljährigen gemeinsamen Kindern in Ausbildung hat derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf das Vollsplitting, welcher finanziell zur Hauptsache für das Kind aufkommt.

Steuergutschrift für minderjährige Kinder

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Kinderabzug geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von maximal Fr. 100. Sofern der Steuerbetrag geringer ist als die Steuergutschrift, erfolgt keine Auszahlung des Differenzbetrages.

Vermögenssteuer 2020

Tarif Vermögen

Die einfache Steuer beträgt für das gesamte steuerbare Vermögen einheitlich 1,1 Promille.

Berechnungsbeispiele

Eine alleinstehende 65-jährige Steuerpflichtige weist nach Vornahme aller allgemeinen Abzüge ein Reineinkommen von insgesamt Fr. 34 900 aus. Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2020 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr.	34 900	<i>Steuerbares Einkommen</i>
AHV-Altersrentnerabzug	./. Fr.	400	
Steuerbares Einkommen	Fr.	<u>34 500</u>	
für Einkommen von	Fr.	20 000	<i>Berechnung einfache Steuer</i>
für den Mehrbetrag 6%	Fr.	14 500	
	Fr.	34 500	
Einfache Steuer 2020	Fr.	<u>1 156.00</u>	

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300% vervielfachen (3,0 x Fr. 1 156.00) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2020** von **Fr. 3 468.00**

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 94 000 und ein Reinvermögen von Fr. 350 000. Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2020 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr.	94 000	<i>Steuerbares Einkommen</i>
Abzug Kind Jg. 2008, Schule	Fr.	7 000	
Abzug Kind Jg. 2002, Lehre	Fr.	8 000	
Abzug Kind Jg. 1997, Studium	Fr.	10 000	
Total Kinderabzüge	./. Fr.	25 000	
Steuerbares Einkommen	Fr.	<u>69 000</u>	

Das satzbestimmende Einkommen können Sie ermitteln, in dem Sie das steuerbare Einkommen durch den (Vollsplitting-)Divisor 2 teilen: *Satzbestimmung*

Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 69 000 : 2) Fr. 34 500

Danach berechnen Sie, welcher Prozentsatz die einfache Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 34 500 betragen würde: *Prozentualer Steuersatz*

für Einkommen von	Fr.	20 000	Fr.	286.00
für den Mehrbetrag 6%	Fr.	14 500	Fr.	870.00
	Fr.	34 500	Fr.	1 156.00
Progressionssatz (Fr. 1 156 x 100 : Fr. 34 500)			3,3507%	

Die geschuldete einfache Steuer können Sie mittels des prozentualen Steuersatzes vom steuerbaren Einkommen berechnen: *Berechnung einfache Steuer*

Einfache Steuer 2020 (3,3507% von Fr. 69 000) Fr. 2 312.00

Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)	Fr.	350 000	<i>Steuerbares Vermögen</i>
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	Fr.	200 000	
Abzug Kind Jahrgang 2008	Fr.	100 000	
Total Sozialabzüge	./. Fr.	300 000	
Steuerbares Vermögen	Fr.	<u>50 000</u>	

Einfache Steuer 2020 (Fr. 50 000 zu 1,1‰) Fr. 55.00 *Einfache Steuer*

Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu 100% **Fr. 2 367.00** *Total einfache Steuer*

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300% vervielfachen (3,0 x Fr. 2 367.00) ergibt sich ein Steuerbetrag von *Gesamtsteuer*

Steuerbetragsziffer für minderjähriges Kind (Jg. 2008)	Fr.	100.00
Geschuldete Steuer für 2020	Fr.	7 001.00

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuerbelastung zur Verfügung.

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100%

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100% für Alleinstehende und für gemeinsam besteuerte Personen oder Alleinerziehende (mit Vollsplitting) in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000 entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000, können Sie die Einkommenssteuer zu 100% unter Beizug des Tarifs (vgl. Seite 50 dieser Wegleitung) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens		Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
11 700	0.00	0.0000%	0.00	0.0000%	76 000	4 056.00	5.3368%	2 792.00	3.6737%
12 000	6.00	0.0500%	0.00	0.0000%	77 000	4 126.00	5.3584%	2 862.00	3.7169%
13 000	26.00	0.2000%	0.00	0.0000%	78 000	4 196.00	5.3795%	2 932.00	3.7590%
14 000	46.00	0.3286%	0.00	0.0000%	79 000	4 266.00	5.4000%	3 002.00	3.8000%
15 000	76.00	0.5067%	0.00	0.0000%	80 000	4 336.00	5.4200%	3 072.00	3.8400%
16 000	106.00	0.6625%	0.00	0.0000%	81 000	4 411.00	5.4457%	3 142.00	3.8790%
17 000	146.00	0.8588%	0.00	0.0000%	82 000	4 486.00	5.4707%	3 212.00	3.9171%
18 000	186.00	1.0333%	0.00	0.0000%	83 000	4 561.00	5.4952%	3 282.00	3.9542%
19 000	236.00	1.2421%	0.00	0.0000%	84 000	4 636.00	5.5190%	3 352.00	3.9905%
20 000	286.00	1.4300%	0.00	0.0000%	85 000	4 711.00	5.5424%	3 422.00	4.0259%
21 000	346.00	1.6476%	0.00	0.0000%	86 000	4 786.00	5.5651%	3 492.05	4.0605%
22 000	406.00	1.8455%	0.00	0.0000%	87 000	4 861.00	5.5874%	3 562.05	4.0943%
23 000	466.00	2.0261%	0.00	0.0000%	88 000	4 936.00	5.6091%	3 632.00	4.1273%
24 000	526.00	2.1917%	12.00	0.0500%	89 000	5 011.00	5.6303%	3 702.05	4.1596%
25 000	586.00	2.3440%	32.00	0.1280%	90 000	5 086.00	5.6511%	3 772.00	4.1911%
26 000	646.00	2.4846%	52.00	0.2000%	91 000	5 161.00	5.6714%	3 842.00	4.2220%
27 000	706.00	2.6148%	72.00	0.2667%	92 000	5 236.00	5.6913%	3 912.00	4.2522%
28 000	766.00	2.7357%	92.00	0.3286%	93 000	5 311.00	5.7108%	3 982.00	4.2817%
29 000	826.00	2.8483%	122.00	0.4207%	94 000	5 386.00	5.7298%	4 051.95	4.3106%
30 000	886.00	2.9533%	152.00	0.5067%	95 000	5 461.00	5.7484%	4 121.95	4.3389%
31 000	946.00	3.0516%	182.00	0.5871%	96 000	5 536.00	5.7667%	4 192.05	4.3667%
32 000	1 006.00	3.1438%	212.00	0.6625%	97 000	5 611.00	5.7845%	4 262.00	4.3938%
33 000	1 066.00	3.2303%	252.00	0.7636%	98 000	5 686.00	5.8020%	4 332.00	4.4204%
34 000	1 126.00	3.3118%	292.00	0.8588%	99 000	5 761.00	5.8192%	4 402.05	4.4465%
35 000	1 186.00	3.3886%	332.00	0.9486%	100 000	5 836.00	5.8360%	4 472.00	4.4720%
36 000	1 256.00	3.4889%	372.00	1.0333%	101 000	5 911.00	5.8525%	4 541.95	4.4970%
37 000	1 326.00	3.5838%	422.00	1.1405%	102 000	5 986.00	5.8686%	4 612.05	4.5216%
38 000	1 396.00	3.6737%	472.00	1.2421%	103 000	6 061.00	5.8845%	4 681.95	4.5456%
39 000	1 466.00	3.7590%	522.00	1.3385%	104 000	6 136.00	5.9000%	4 751.95	4.5692%
40 000	1 536.00	3.8400%	572.00	1.4300%	105 000	6 211.00	5.9152%	4 822.00	4.5924%
41 000	1 606.00	3.9171%	632.00	1.5415%	106 000	6 286.00	5.9302%	4 892.00	4.6151%
42 000	1 676.00	3.9905%	692.00	1.6476%	107 000	6 361.00	5.9449%	4 962.00	4.6374%
43 000	1 746.00	4.0605%	752.00	1.7488%	108 000	6 436.00	5.9593%	5 032.05	4.6593%
44 000	1 816.00	4.1273%	812.00	1.8455%	109 000	6 511.00	5.9734%	5 101.95	4.6807%
45 000	1 886.00	4.1911%	872.00	1.9378%	110 000	6 586.00	5.9873%	5 172.00	4.7018%
46 000	1 956.00	4.2522%	932.00	2.0261%	111 000	6 661.00	6.0009%	5 242.00	4.7225%
47 000	2 026.00	4.3106%	992.00	2.1106%	112 000	6 736.00	6.0143%	5 312.05	4.7429%
48 000	2 096.00	4.3667%	1 052.00	2.1917%	113 000	6 811.00	6.0274%	5 381.95	4.7628%
49 000	2 166.00	4.4204%	1 112.00	2.2694%	114 000	6 886.00	6.0404%	5 452.05	4.7825%
50 000	2 236.00	4.4720%	1 172.00	2.3440%	115 000	6 961.00	6.0530%	5 521.95	4.8017%
51 000	2 306.00	4.5216%	1 232.00	2.4157%	116 000	7 036.00	6.0655%	5 592.00	4.8207%
52 000	2 376.00	4.5692%	1 292.00	2.4846%	117 000	7 111.00	6.0778%	5 662.00	4.8393%
53 000	2 446.00	4.6151%	1 352.00	2.5509%	118 000	7 186.00	6.0898%	5 731.95	4.8576%
54 000	2 516.00	4.6593%	1 412.00	2.6148%	119 000	7 261.00	6.1017%	5 801.95	4.8756%
55 000	2 586.00	4.7018%	1 472.00	2.6764%	120 000	7 336.00	6.1133%	5 871.95	4.8933%
56 000	2 656.00	4.7429%	1 532.00	2.7357%	121 000	7 411.00	6.1248%	5 941.95	4.9107%
57 000	2 726.00	4.7825%	1 592.00	2.7930%	122 000	7 486.00	6.1361%	6 012.05	4.9279%
58 000	2 796.00	4.8207%	1 652.00	2.8483%	123 000	7 561.00	6.1472%	6 082.00	4.9447%
59 000	2 866.00	4.8576%	1 712.00	2.9017%	124 000	7 636.00	6.1581%	6 152.00	4.9613%
60 000	2 936.00	4.8933%	1 772.00	2.9533%	125 000	7 711.00	6.1688%	6 222.00	4.9776%
61 000	3 006.00	4.9279%	1 832.00	3.0033%	126 000	7 786.00	6.1794%	6 292.05	4.9937%
62 000	3 076.00	4.9613%	1 892.00	3.0516%	127 000	7 861.00	6.1898%	6 361.95	5.0094%
63 000	3 146.00	4.9937%	1 952.00	3.0984%	128 000	7 936.00	6.2000%	6 432.00	5.0250%
64 000	3 216.00	5.0250%	2 012.05	3.1438%	129 000	8 011.00	6.2101%	6 502.00	5.0403%
65 000	3 286.00	5.0554%	2 072.00	3.1877%	130 000	8 086.00	6.2200%	6 572.00	5.0554%
66 000	3 356.00	5.0848%	2 132.00	3.2303%	131 000	8 161.00	6.2298%	6 641.95	5.0702%
67 000	3 426.00	5.1134%	2 191.95	3.2716%	132 000	8 236.00	6.2394%	6 711.95	5.0848%
68 000	3 496.00	5.1412%	2 252.00	3.3118%	133 000	8 311.00	6.2489%	6 781.95	5.0992%
69 000	3 566.00	5.1681%	2 312.00	3.3507%	134 000	8 386.00	6.2582%	6 851.95	5.1134%
70 000	3 636.00	5.1943%	2 372.00	3.3886%	135 000	8 461.00	6.2674%	6 922.00	5.1274%
71 000	3 706.00	5.2197%	2 441.95	3.4394%	136 000	8 536.00	6.2765%	6 992.05	5.1412%
72 000	3 776.00	5.2444%	2 512.00	3.4889%	137 000	8 611.00	6.2854%	7 061.95	5.1547%
73 000	3 846.00	5.2685%	2 582.00	3.5370%	138 000	8 686.00	6.2942%	7 132.00	5.1681%
74 000	3 916.00	5.2919%	2 652.00	3.5838%	139 000	8 761.00	6.3029%	7 202.00	5.1813%
75 000	3 986.00	5.3147%	2 722.00	3.6293%	140 000	8 836.00	6.3114%	7 272.00	5.1943%

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende			gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Alleinstehende			gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	
141 000	8 911.00	6.3199%	7 342.00	5.2071%	216 000	14 866.00	6.8824%	12 872.10	5.9593%	
142 000	8 986.00	6.3282%	7 411.95	5.2197%	217 000	14 946.00	6.8876%	12 947.10	5.9664%	
143 000	9 061.00	6.3364%	7 482.05	5.2322%	218 000	15 026.00	6.8927%	13 022.00	5.9734%	
144 000	9 136.00	6.3444%	7 551.95	5.2444%	219 000	15 106.00	6.8977%	13 097.10	5.9804%	
145 000	9 211.00	6.3524%	7 622.05	5.2566%	220 000	15 186.00	6.9027%	13 172.05	5.9873%	
146 000	9 286.00	6.3603%	7 692.00	5.2685%	221 000	15 266.00	6.9077%	13 246.95	5.9941%	
147 000	9 361.00	6.3680%	7 762.05	5.2803%	222 000	15 346.00	6.9126%	13 322.00	6.0009%	
148 000	9 436.00	6.3757%	7 832.00	5.2919%	223 000	15 426.00	6.9175%	13 396.95	6.0076%	
149 000	9 511.00	6.3832%	7 902.05	5.3034%	224 000	15 506.00	6.9223%	13 472.05	6.0143%	
150 000	9 586.00	6.3907%	7 972.05	5.3147%	225 000	15 586.00	6.9271%	13 547.05	6.0209%	
151 000	9 666.00	6.4013%	8 041.95	5.3258%	226 000	15 666.00	6.9319%	13 621.90	6.0274%	
152 000	9 746.00	6.4118%	8 111.95	5.3368%	227 000	15 746.00	6.9366%	13 696.95	6.0339%	
153 000	9 826.00	6.4222%	8 182.00	5.3477%	228 000	15 826.00	6.9412%	13 772.10	6.0404%	
154 000	9 906.00	6.4325%	8 251.95	5.3584%	229 000	15 906.00	6.9459%	13 846.95	6.0467%	
155 000	9 986.00	6.4426%	8 321.95	5.3690%	230 000	15 986.00	6.9504%	13 921.90	6.0530%	
156 000	10 066.00	6.4526%	8 392.00	5.3795%	231 000	16 066.00	6.9550%	13 997.00	6.0593%	
157 000	10 146.00	6.4624%	8 462.00	5.3898%	232 000	16 146.00	6.9595%	14 071.95	6.0655%	
158 000	10 226.00	6.4722%	8 532.00	5.4000%	233 000	16 226.00	6.9639%	14 147.05	6.0717%	
159 000	10 306.00	6.4818%	8 602.05	5.4101%	234 000	16 306.00	6.9684%	14 222.05	6.0778%	
160 000	10 386.00	6.4913%	8 672.00	5.4200%	235 000	16 386.00	6.9728%	14 296.95	6.0838%	
161 000	10 466.00	6.5006%	8 746.95	5.4329%	236 000	16 466.00	6.9771%	14 371.95	6.0898%	
162 000	10 546.00	6.5099%	8 822.05	5.4457%	237 000	16 546.00	6.9814%	14 447.05	6.0958%	
163 000	10 626.00	6.5190%	8 897.05	5.4583%	238 000	16 626.00	6.9857%	14 522.05	6.1017%	
164 000	10 706.00	6.5280%	8 971.95	5.4707%	239 000	16 706.00	6.9900%	14 596.95	6.1075%	
165 000	10 786.00	6.5370%	9 046.95	5.4830%	240 000	16 786.00	6.9942%	14 671.90	6.1133%	
166 000	10 866.00	6.5458%	9 122.05	5.4952%	241 000	16 866.00	6.9983%	14 747.05	6.1191%	
167 000	10 946.00	6.5545%	9 197.00	5.5072%	242 000	16 946.00	7.0025%	14 822.00	6.1248%	
168 000	11 026.00	6.5631%	9 271.90	5.5190%	243 000	17 026.00	7.0066%	14 897.10	6.1305%	
169 000	11 106.00	6.5716%	9 347.05	5.5308%	244 000	17 106.00	7.0107%	14 972.10	6.1361%	
170 000	11 186.00	6.5800%	9 422.10	5.5424%	245 000	17 186.00	7.0147%	15 046.90	6.1416%	
171 000	11 266.00	6.5883%	9 497.00	5.5538%	246 000	17 266.00	7.0187%	15 122.10	6.1472%	
172 000	11 346.00	6.5965%	9 571.95	5.5651%	247 000	17 346.00	7.0227%	15 196.90	6.1526%	
173 000	11 426.00	6.6046%	9 647.00	5.5763%	248 000	17 426.00	7.0266%	15 272.10	6.1581%	
174 000	11 506.00	6.6126%	9 722.10	5.5874%	249 000	17 506.00	7.0305%	15 347.10	6.1635%	
175 000	11 586.00	6.6206%	9 797.05	5.5983%	250 000	17 586.00	7.0344%	15 422.00	6.1688%	
176 000	11 666.00	6.6284%	9 872.00	5.6091%	260 000	18 386.00	7.0715%	16 172.00	6.2200%	
177 000	11 746.00	6.6362%	9 947.05	5.6198%	270 000	19 186.00	7.1059%	16 922.00	6.2674%	
178 000	11 826.00	6.6438%	10 021.95	5.6303%	280 000	19 986.00	7.1379%	17 671.90	6.3114%	
179 000	11 906.00	6.6514%	10 097.05	5.6408%	290 000	20 786.00	7.1676%	18 421.95	6.3524%	
180 000	11 986.00	6.6589%	10 172.00	5.6511%	300 000	21 586.00	7.1953%	19 172.10	6.3907%	
181 000	12 066.00	6.6663%	10 246.95	5.6613%	310 000	22 386.00	7.2213%	19 972.05	6.4426%	
182 000	12 146.00	6.6736%	10 321.95	5.6714%	320 000	23 186.00	7.2456%	20 772.15	6.4913%	
183 000	12 226.00	6.6809%	10 396.95	5.6814%	330 000	23 986.00	7.2685%	21 572.10	6.5370%	
184 000	12 306.00	6.6880%	10 472.00	5.6913%	340 000	24 786.00	7.2900%	22 372.00	6.5800%	
185 000	12 386.00	6.6951%	10 547.05	5.7011%	350 000	25 586.00	7.3103%	23 172.10	6.6206%	
186 000	12 466.00	6.7022%	10 622.10	5.7108%	360 000	26 386.00	7.3294%	23 972.05	6.6589%	
187 000	12 546.00	6.7091%	10 696.95	5.7203%	370 000	27 186.00	7.3476%	24 771.85	6.6951%	
188 000	12 626.00	6.7160%	10 772.00	5.7298%	380 000	27 986.00	7.3647%	25 572.10	6.7295%	
189 000	12 706.00	6.7228%	10 847.10	5.7392%	390 000	28 786.00	7.3810%	26 372.20	6.7621%	
190 000	12 786.00	6.7295%	10 921.95	5.7484%	400 000	29 586.00	7.3965%	27 172.00	6.7930%	
191 000	12 866.00	6.7361%	10 997.00	5.7576%	410 000	30 386.00	7.4112%	27 971.85	6.8224%	
192 000	12 946.00	6.7427%	11 072.05	5.7667%	420 000	31 186.00	7.4252%	28 772.10	6.8505%	
193 000	13 026.00	6.7492%	11 146.90	5.7756%	430 000	31 986.00	7.4386%	29 571.95	6.8772%	
194 000	13 106.00	6.7557%	11 221.95	5.7845%	440 000	32 786.00	7.4514%	30 371.90	6.9027%	
195 000	13 186.00	6.7621%	11 296.95	5.7933%	450 000	33 586.00	7.4636%	31 171.95	6.9271%	
196 000	13 266.00	6.7684%	11 371.90	5.8020%	460 000	34 386.00	7.4752%	31 971.85	6.9504%	
197 000	13 346.00	6.7746%	11 447.10	5.8107%	470 000	35 186.00	7.4864%	32 772.15	6.9728%	
198 000	13 426.00	6.7808%	11 522.00	5.8192%	480 000	35 986.00	7.4971%	33 572.15	6.9942%	
199 000	13 506.00	6.7869%	11 596.90	5.8276%	490 000	36 786.00	7.5073%	34 372.05	7.0147%	
200 000	13 586.00	6.7930%	11 672.00	5.8360%	500 000	37 586.00	7.5172%	35 172.00	7.0344%	
201 000	13 666.00	6.7990%	11 747.05	5.8443%	550 000	41 586.00	7.5611%	39 172.10	7.1222%	
202 000	13 746.00	6.8050%	11 822.05	5.8525%	600 000	45 586.00	7.5977%	43 171.80	7.1953%	
203 000	13 826.00	6.8108%	11 897.00	5.8606%	650 000	49 586.00	7.6286%	47 171.80	7.2572%	
204 000	13 906.00	6.8167%	11 971.95	5.8686%	700 000	53 586.00	7.6551%	51 172.10	7.3103%	
205 000	13 986.00	6.8224%	12 047.05	5.8766%	750 000	57 586.00	7.6781%	55 172.25	7.3563%	
206 000	14 066.00	6.8282%	12 122.05	5.8845%	800 000	61 586.00	7.6983%	59 172.00	7.3965%	
207 000	14 146.00	6.8338%	12 197.05	5.8923%	850 000	65 586.00	7.7160%	63 172.00	7.4320%	
208 000	14 226.00	6.8394%	12 272.00	5.9000%	900 000	69 586.00	7.7318%	67 172.40	7.4636%	
209 000	14 306.00	6.8450%	12 347.10	5.9077%	950 000	73 586.00	7.7459%	71 172.10	7.4918%	
210 000	14 386.00	6.8505%	12 421.90	5.9152%	1 000 000	77 586.00	7.7586%	75 172.00	7.5172%	
211 000	14 466.00	6.8559%	12 496.90	5.9227%	1 050 000	81 586.00	7.7701%	79 172.10	7.5402%	
212 000	14 546.00	6.8613%	12 572.00	5.9302%	1 100 000	85 586.00	7.7805%	83 172.10	7.5611%	
213 000	14 626.00	6.8667%	12 647.10	5.9376%	1 150 000	89 586.00	7.7901%	87 172.30	7.5802%	
214 000	14 706.00	6.8720%	12 722.10	5.9449%						
215 000	14 786.00	6.8772%	12 797.00	5.9521%						

über Fr. 1 150 000 : zusätzlich 8.0 % für den Mehrbetrag

Bezug der Staats- und Gemeindesteuern

Provisorische Steuerrechnung

Grundsatz

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Einsprache/Rekurs

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteueramt erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Schlussrechnung

Grundsatz

Die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern erhalten Sie nach Rechtskraft der definitiven Steuerveranlagung. Sie basiert auf den rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen). Bisher erfolgte Ratenzahlungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung werden an die veranlagte Steuer angerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet und Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen berechnet.

Fälligkeit

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitalleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 26 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

Bezugslimite

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 30, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Einsprache/Rekurs

Gegen die Schlussrechnung sowie gegen Entscheide über Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Gemeindesteueramt schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Ausgleichszinsen

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von 0.2% bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird Ihnen auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls 0.2% ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. **Daher sind die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.**

Mittlerer Verfalltag

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Verzugszinsen

Sofern Sie die gemäss der Schlussrechnung ausstehende Steuerforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen begleichen, wird **nach Fälligkeit** ein Verzugszins von **3%** erhoben.

Rückerstattungszins

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von 0.2% wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Berechnung und Bezug direkte Bundessteuer

Tarife

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für gemeinsam besteuerte Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

Allgemeines

a) Alleinstehende

Alleinstehende (Grundtarif)

- bis 14 500 Franken Einkommen	0.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>- .77 Fr. ;</u>
- für 31 600 Franken Einkommen	131.65 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>- .88 Fr. mehr;</u>
- für 41 400 Franken Einkommen	217.90 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.64 Fr. mehr;</u>
- für 55 200 Franken Einkommen	582.20 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.97 Fr. mehr;</u>
- für 72 500 Franken Einkommen	1 096.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>5.94 Fr. mehr;</u>
- für 78 100 Franken Einkommen	1 428.60 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>6.60 Fr. mehr;</u>
- für 103 600 Franken Einkommen	3 111.60 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>8.80 Fr. mehr;</u>
- für 134 600 Franken Einkommen	5 839.60 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.00 Fr. mehr;</u>
- für 176 000 Franken Einkommen	10 393.60 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>13.20 Fr. mehr;</u>
- für 755 200 Franken Einkommen	86 848.00 Fr.
<u>- und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.50 Fr. mehr.</u>

b) gemeinsam besteuerte Personen und Einelternfamilien

Gemeinsam be- steuerte Personen / Einelternfamilien (Verheiratetentarif)

- bis 28 300 Franken Einkommen	0.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>1.00 Fr. ;</u>
- für 50 900 Franken Einkommen	226.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>2.00 Fr. mehr;</u>
- für 58 400 Franken Einkommen	376.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>3.00 Fr. mehr;</u>
- für 75 300 Franken Einkommen	883.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>4.00 Fr. mehr;</u>
- für 90 300 Franken Einkommen	1 483.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>5.00 Fr. mehr;</u>
- für 103 400 Franken Einkommen	2 138.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>6.00 Fr. mehr;</u>
- für 114 700 Franken Einkommen	2 816.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>7.00 Fr. mehr;</u>
- für 124 200 Franken Einkommen	3 481.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>8.00 Fr. mehr;</u>
- für 131 700 Franken Einkommen	4 081.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>9.00 Fr. mehr;</u>
- für 137 300 Franken Einkommen	4 585.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>10.00 Fr. mehr;</u>
- für 141 200 Franken Einkommen	4 975.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.00 Fr. mehr;</u>
- für 143 100 Franken Einkommen	5 184.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>12.00 Fr. mehr;</u>
- für 145 000 Franken Einkommen	5 412.00 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>13.00 Fr. mehr;</u>
- für 895 800 Franken Einkommen	103 016.00 Fr.
- für 895 900 Franken Einkommen	103 028.50 Fr.
<u>und für je weitere 100 Franken Einkommen</u>	<u>11.50 Fr. mehr.</u>

Steuerpflichtige mit eigenen Kindern im gleichen Haushalt werden zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif sowie einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal 251 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Elterntarif Grundsatz

Voraussetzungen

Es wird für die Gewährung des Elterntarifs **zwingend vorausgesetzt**, dass **die steuerpflichtige Person** mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person **im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet**. Der Elterntarif wird nicht gewährt, wenn das Kind ein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht.

Unterjährige Steuerpflicht / internationales Verhältnis

Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Abzug anteilmässig gekürzt. Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die Ermässigung nur im Verhältnis des in der Schweiz steuerbaren Einkommens zum Gesamteinkommen gewährt.

Zuteilung Elterntarif bei getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern

Leben die Eltern in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe oder leben sie unverheiratet zusammen (Konkubinatspaar), wird der Elterntarif stets nur einem Elternteil zugewiesen. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.

Minderjähriges Kind mit Alimente

Fliessen Unterhaltsbeiträge (Alimente) für minderjährige Kinder, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Elterntarif, welcher diese Leistungen erhält und bei dem das Kind wohnt.

Minderjähriges Kind ohne Alimente

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, fliessen aber keine Unterhaltszahlungen, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Elterntarif, der mit dem Kind zusammenlebt und zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt. Bei alternierender Obhut von getrennt lebenden Eltern oder bei Konkubinatspaaren wird davon ausgegangen, dass dies derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen ist. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, erhält der Sorgerechtsinhaber den Elterntarif.

Volljähriges Kind in Ausbildung

Bei getrennt lebenden Eltern hat derjenige Elternteil, bei dem das volljährige Kind wohnt, in der Regel auch Anspruch auf den Elterntarif. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieser Elternteil vorwiegend tatsächlich oder finanziell für den Unterhalt des Kindes sorgt, unabhängig davon, ob periodische Unterhaltsleistungen fliessen.

Leistet bei Konkubinatspaaren nur ein Elternteil Unterhaltszahlungen für das gemeinsame Kind, kann dieser den Elterntarif geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen auch die höheren finanziellen Leistungen erbringt. Diesem wird der Elterntarif wie auch der Kinderabzug gewährt.

Unterstützungsbedürftige Person im gleichen Haushalt

Der Elterntarif wird ebenfalls gewährt, wenn eine steuerpflichtige Person mit einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenlebt und für diese den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Voraussetzungen des Unterstützungsabzugs gegeben sind.

Tarifminimum

Ergibt die Berechnung nach den vorgenannten Tarifbestimmungen einen Jahressteuerbetrag von weniger als 25 Franken, beträgt die Steuer Fr. 0 bzw. wird keine Steuer erhoben.

Berechnungsbeispiel

Berechnung steuerbares Einkommen

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen im gleichen Haushalt lebenden Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 94 000. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Reineinkommen 2020 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr.	94 000
Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	./.	Fr. 2 600
Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.1 der Steuererklärung, 3 x 6 500)	./.	Fr. 19 500
Steuerbares Einkommen		<u>Fr. 71 900</u>

Steuerberechnung

für Einkommen von	Fr. 58 400	Fr. 376.00
für den Mehrbetrag 3%	Fr. 13 500	Fr. 405.00
	Fr. 71 900	
Steuerbetrag vor Ermässigung		Fr. 781.00
Steuerermässigung für 3 Kinder (3 x Fr. 251)	./.	Fr. 753.00
Direkte Bundessteuer 2020		<u>Fr. 28.00</u>

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuerbelastung zur Verfügung.

Steuerbezug

Fälligkeit

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Kapitalleistungen / Nachforderungen

Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Steuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

